

**Synopse betreffend Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrates (BGS 141.1)
 Vergleich des geltenden Rechts (linke Spalte) mit dem Entwurf vom 1. Mai 2013 (rechte Spalte)
 Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden redaktionelle Änderungen nicht aufgeführt**

Reserve- spalte 1	Der geltende Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsord- nung des Kantonsrates vom 1. Dezember 1932, BGS 141.1	Entwurf vom 1. Mai 2013	Reserve- spalte 2
	Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kan- tonsrates	Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kan- tonsrates (Entwurf)	
	vom 1. Dezember 1932 (Stand 1. 1. 2012)	vom ... (Entwurf vom 1. Mai 2013)	
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i>		
	gestützt auf die §§ 38–44 der Kantonsverfassung ¹⁾ ,		
	<i>beschliesst:</i>		
	I. Die Konstituierung des Kantonsrates	1. Konstituierung des Kantonsrates	

¹⁾ BGS [111.1](#)

Reserve- spalte 1	Der geltende Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 1. Dezember 1932, BGS 141.1	Entwurf vom 1. Mai 2013	Reserve- spalte 2
	<p>§ 1 Einberufung</p> <p>¹ Der neugewählte Kantonsrat wird im Monat Dezember nach der Wahl vom Regierungsrat zur konstituierenden Sitzung einberufen. Für die erste Sitzung ist nebst der Tagesordnung ein Verzeichnis aller beim Kantonsrat hängigen Geschäfte beizulegen.</p> <p>² Der abtretende Kantonsrat bleibt in seiner Stellung, bis der neue sich konstituiert hat.</p>	<p>§ 1 Einberufung</p> <p>¹ ...nach der Wahl von der abtretenden Präsidentin oder vom abtretenden Präsidenten ...</p> <p>² Die Staatskanzlei stellt dem Kantonsrat, dem Regierungsrat, dem Obergericht und dem Verwaltungsgericht (im Folgenden «Gerichte, Gericht») ein Verzeichnis aller Geschäfte zu, die am Tage der Konstituierung im Kantonsrat hängig sind.</p> <p>³ (unverändert)</p>	
	<p>§ 2 Provisorisches Büro</p> <p>¹ Der Kantonsrat wird bis zu seiner Konstituierung durch das älteste Mitglied geleitet. Dieses ernennt zwei Stimmzähler ...</p> <p>Abs. 1 Satz 2 ...die mit ihm und dem Landschreiber, allenfalls dem stellvertretenden Landschreiber, das provisorische Büro bilden.</p>	<p>§ 2 Provisorisches Büro</p> <p>¹ Der neu gewählte Kantonsrat wird bis zu seiner Konstituierung durch das amtsälteste Mitglied, bei mehreren Mitgliedern mit gleicher Amtsdauer durch das älteste Mitglied geleitet. Es ernennt bis zur Konstituierung zwei provisorische Stimmzählende. Die drei Ratsmitglieder gehören verschiedenen Fraktionen an.</p> <p>² Die Alterspräsidentin oder der Alterspräsident, die beiden provisorischen Stimmzählenden und die Landschreiberin oder der Landschreiber bilden das provisorische Büro.</p>	
	<p>§ 3 Prüfung der Wahlprotokolle</p> <p>¹ Der Kantonsrat prüft und genehmigt auf Bericht und Antrag des Regierungsrates die Wahlprotokolle und entscheidet über bestrittene Wahlen.</p> <p>² Mitglieder, deren Wahl bestritten ist, haben inzwischen Sitz und Stimmrecht in der Versammlung; bei Prüfung ihres Mandates haben sie</p>	<p>§ 3 Feststellung der Gültigkeit der Kantonsrats- und der Regierungsratswahlen</p> <p>¹ Der neu gewählte Kantonsrat stellt auf Antrag des Regierungsrates die Gültigkeit der Kantonsrats- und der Regierungsratswahlen fest und entscheidet über bestrittene Wahlen.</p> <p>² Mitglieder des Kantonsrates, deren Wahl bestritten ist, haben vorerst Sitz und Stimmrecht. Bei der Prüfung der Gültigkeit ihrer eigenen Wahl</p>	

Reserve- spalte 1	Der geltende Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 1. Dezember 1932, BGS 141.1	Entwurf vom 1. Mai 2013	Reserve- spalte 2
	in Ausstand zu treten.	treten sie in den Ausstand.	
	<p>§ 4 Konstituierung</p> <p>¹ Sobald die Wahlakte von wenigstens der Hälfte der Mitglieder anerkannt sind, kann der Kantonsrat zur Konstituierung schreiten. Sie geschieht durch die Wahl des endgültigen Büros.</p>	<p>§ 4 Wahl des Präsidiums, Vizepräsidiums und der beiden Stimmzählenden</p> <p>¹ Nach der Feststellung der Gültigkeit der Wahlen konstituiert sich der Kantonsrat durch die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten und der beiden Stimmzählenden. Die vier Ratsmitglieder gehören verschiedenen Fraktionen an.</p> <p>² Jede Fraktion hat unabhängig von ihrer Stärke periodisch Anspruch auf das Kantonsratspräsidium.</p>	
	<p>§ 5 Eid und Gelöbnis</p> <p>¹ Nach der Konstituierung wird der Rat in einer der zugerischen Stadtkirchen vereidigt.</p> <p>² Mitglieder, welche an der feierlichen Vereidigung nicht teilnehmen oder erst während der Amtsdauer des Kantonsrates gewählt werden, haben anlässlich einer Kantonsratssitzung den Eid oder das Gelöbnis abzulegen.</p> <p>³ Das Mitglied kann erst nach Ablegung des Eides bzw. des Gelöbnisses an den Verhandlungen teilnehmen.</p> <p>Weigert sich ein Mitglied, den Eid oder das Gelöbnis zu leisten, erlischt sein Mandat.</p> <p>⁴ Wer den Eid leistet, spricht stehend und mit erhobenen Schwurfingern die Worte: «Ich schwöre es»; wer das Gelöbnis ablegt, spricht stehend die Worte: «Ich gelobe es».</p>	<p>§ 5 Ablegung des Eides oder des Gelöbnisses</p> <p>¹ Nach der Konstituierung legen die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates den Eid in einer der zugerischen Stadtkirchen oder das Gelöbnis im Kantonsratssaal ab.</p> <p>² Mitglieder des Kantonsrates, welche bei der Ablegung des Eides oder des Gelöbnisses fehlen oder später in den Rat eintreten, haben an der nächsten Kantonsratssitzung den Eid oder das Gelöbnis abzulegen.</p> <p>³ Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates können erst nach Ablegung des Eides oder des Gelöbnisses an einer Sitzung des Kantonsrates oder einer Kommission teilnehmen.</p> <p>⁴ Weigert sich ein Mitglied des Kantonsrates oder des Regierungsrates, den Eid oder das Gelöbnis abzulegen, erlischt sein Mandat sofort.</p> <p>(neu unverändert in § 5 Abs. 3)</p>	

Reserve- spalte 1	Der geltende Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 1. Dezember 1932, BGS 141.1	Entwurf vom 1. Mai 2013	Reserve- spalte 2
	<p>§ 5^{bis} Eides- und Gelöbnisformel</p> <p>¹ Die Eidesformel lautet: «Ich schwöre, die Verfassung und die Gesetze des Bundes und des Kantons getreu zu befolgen, die Rechte und Freiheiten des Volkes zu achten und zu schützen, die Ehre und Wohlfahrt des Kantons zu fördern und überhaupt allen amtlichen Pflichten so nachzukommen, dass ich es vor Gott verantworten kann.»</p> <p>² Die Gelöbnisformel lautet: «Ich gelobe, die Verfassung und die Gesetze des Bundes und des Kantons getreu zu befolgen, die Rechte und Freiheiten des Volkes zu achten und zu schützen, die Ehre und Wohlfahrt des Kantons zu fördern und überhaupt allen amtlichen Pflichten gewissenhaft nachzukommen. »</p>	<p>§ 6 Eides- und Gelöbnisformel</p> <p>(unverändert)</p> <p>(unverändert)</p> <p>³ (unverändert übernommen aus bisher § 5 Abs. 4)</p>	
	II. Die Organisation des Kantonsrates	2. Organisation des Kantonsrates	
	1. Das Büro	2.1. Büro, Präsidium und Stimmzählende	
	<p>§ 6 Zusammensetzung und Aufgaben des Büros</p> <p>¹ Das Büro des Rates besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und zwei Stimmzählern, die für zwei Jahre gewählt werden, sowie den Vorsitzenden der Fraktionen. Der Landschreiber, allenfalls der stellvertretende Landschreiber, nimmt an den Sitzungen des Büros mit beratender Stimme teil.</p> <p>² Das Büro legt nach Fühlungnahme mit dem Regierungsrat die Sitzungsdaten und das Arbeitsprogramm des Rates fest. Es wacht darüber, dass die dem Regierungsrat und den Kommissionen überwiesenen</p>	<p>§ 7 Zusammensetzung und Aufgaben des Büros</p> <p>¹ Das Büro des Kantonsrates besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten (Leitung), der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten, den beiden Stimmzählenden sowie den Vorsitzenden der Fraktionen. Die Vorsitzenden der Fraktionen können sich im Verhinderungsfall durch die Vizefraktionschef oder den Vizefraktionschef vertreten lassen. Die Landschreiberin oder der Landschreiber nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Sie oder er hat in rechtlichen, organisatorischen und planerischen Belangen ein Antragsrecht.</p> <p>² Das Büro</p> <p>1. legt nach Anhörung des Regierungsrates und der Gerichte das Arbeitsprogramm des Kantonsrates fest;</p>	

Reserve- spalte 1	Der geltende Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 1. Dezember 1932, BGS 141.1	Entwurf vom 1. Mai 2013	Reserve- spalte 2
	<p>nen Geschäfte ohne Verzug behandelt werden.</p>	<p>2. wacht darüber, dass Geschäfte, die dem Regierungsrat, den Gerichten und den Kommissionen überwiesen wurden, ohne Verzug behandelt werden;</p> <p>3. (neu) sorgt rechtlich, organisatorisch und planerisch für einen reibungslosen Ratsbetrieb;</p> <p>4. (neu) legt bei Unklarheiten über Verfahrensfragen die Geschäftsordnung aus. Es kann Empfehlungen abgeben. Vorbehalten bleiben davon abweichende Beschlüsse des Kantonsrates.</p> <p>5. (neu) legt die Einzelheiten der elektronischen Abstimmung und der Veröffentlichung des Abstimmungsverhaltens gemäss § 10 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Geschäftsordnung fest;</p> <p>6. (neu) entscheidet über höhere Beträge als Fr. 50'000.-- pro Auftrag für externe Sachverständige der Kommissionen gemäss § 29 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung.</p> <p>7. (neu) legt die Grundsätze zur Übernahme der Weiterbildungskosten für die Mitglieder des Kantonsrates gemäss § 10a des Nebenamtsgesetzes vom 27. Januar 1994 (BGS 154.25) fest.</p> <p>³ (neu) Das Büro hat im Rahmen seiner Aufgaben ein Antragsrecht an den Kantonsrat und an den Regierungsrat.</p> <p>⁴ (neu) Es trifft sich mit dem Regierungsrat und mit den Gerichten zu Koordinationssitzungen bei gemeinsamen rechtlichen, organisatorischen und planerischen Problemen. Sie können dazu Delegationen bestimmen.</p> <p>⁵ (neu) §§ 24 - 30 dieser Geschäftsordnung (Kommissionen) kommen für das Büro sinngemäss zur Anwendung.</p>	
	<p>§ 7 Aufgaben des Präsidenten</p>	<p>§ 8 Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten</p> <p>(gestrichen im geltenden Abs. 3 "verkündet das Ergebnis der Wahlen und Abstimmungen"; gestrichen im geltenden Abs. 3 "leitet das Büro", weil neu in § 7 Abs. 1 geregelt; die weiteren Aufgaben gemäss geltendem Recht übernommen. Auf neue Aufgaben wird unten besonders</p>	

Reserve- spalte 1	Der geltende Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 1. Dezember 1932, BGS 141.1	Entwurf vom 1. Mai 2013	Reserve- spalte 2
	<p>¹ Der Präsident beruft den Rat ein, stellt nach Fühlungnahme mit dem Regierungsrat die Traktandenliste auf, leitet die Sitzungen und wacht über die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er sorgt für eine rasche und zweckmässige Erledigung der Geschäfte.</p> <p>² Er gibt dem Rat von allen Eingaben, die in dessen Zuständigkeit fallen, spätestens an der nächsten Sitzung Kenntnis.</p> <p>³ Er zeichnet mit dem Landschreiber, allenfalls dem stellvertretenden Landschreiber, alle öffentlichen Akten des Kantonsrates, verkündet das Ergebnis der Wahlen und Abstimmungen, leitet das Büro und überwacht die Führung der Protokolle und der Register.</p> <p>⁴ Am Schluss der Amtsdauer zeigt er die unerledigt gebliebenen Geschäfte dem Rate an.</p>	<p>hingewiesen.)</p> <p>¹ Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ol style="list-style-type: none">1. (neu) setzt nach Anhörung des Büros, des Regierungsrates und der Gerichte die Sitzungsdaten des Kantonsrates fest (§ 43 Abs. 1 der Kantonsverfassung);2. beruft den Kantonsrat ein;3. erstellt nach Anhörung des Regierungsrates und der Gerichte, die Traktandenliste;4. leitet die Sitzungen und wacht über die Einhaltung der Geschäftsordnung;5. sorgt ohne Verzug für eine zweckmässige Erledigung der Geschäfte;6. orientiert den Kantonsrat über die Eingaben an den Rat, spätestens an der nächsten Sitzung; <p>7. zeichnet mit der Landschreiberin oder dem Landschreiber alle öffentlichen Akten des Kantonsrates;</p> <p>8. (neu) repräsentiert den Kantonsrat gegen aussen, wobei ihr oder ihm dafür ein angemessener Budgetbetrag zur Verfügung steht;</p> <p>9. überwacht die Protokolle und die Register des Kantonsrates;</p> <p>10. (neu) gewährt endgültig Beiträge an die Weiterbildungskosten von Ratsmitgliedern im Rahmen der Grundsätze des Büros gemäss § 7 Abs. 2 Ziff. 7 dieser Geschäftsordnung;</p> <p>11. (neu) entscheidet im Streitfall darüber, ob besonders schützenswerte Personendaten gemäss § 15 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung im Internet zu veröffentlichen sind;</p> <p>12. teilt am Schluss der Amtsdauer die unerledigten Geschäfte dem Kantonsrat mit.</p>	

Reserve- spalte 1	Der geltende Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 1. Dezember 1932, BGS 141.1	Entwurf vom 1. Mai 2013	Reserve- spalte 2
		<p>² (neu) Sie oder er ist nicht Mitglied einer Kommission gemäss § 16 ff dieser Geschäftsordnung.</p>	
	<p>§ 8 Aufgaben des Vizepräsidenten</p> <p>¹ Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten, wenn dieser an der Ausübung seiner Funktionen verhindert ist. Sind Präsident und Vizepräsident an der Geschäftsleitung verhindert, so hat der abgetretene Präsident oder in dessen Verhinderung das amtsälteste Mitglied als stellvertretender Präsident zu amten.</p>	<p>§ 9 Stellvertretung der Präsidentin oder des Präsidenten</p> <p>(materiell wie geltendes Recht, nur redaktionell überarbeitet, ausser unten Ergänzung in Abs. 2 Satz 2, zweiter Satzteil)</p> <p>² Satz 2:" ...Bei deren oder dessen Verhinderung leitet das amtsälteste Mitglied, bei mehreren Mitgliedern mit gleicher Amtsdauer das älteste Mitglied den Kantonsrat."</p>	
	<p>§ 9 Aufgaben der Stimmzähler</p> <p>¹ Die Stimmzähler ermitteln das Ergebnis der Wahlen und Abstimmungen und unterbreiten es dem Präsidenten. Ist ein Stimmzähler an der Ausübung seines Amtes verhindert, so wählt der Rat einen Stellvertreter.</p>	<p>§ 10 Aufgaben der Stimmzählenden; elektronische Abstimmung</p> <p>¹ Die Stimmzählenden ermitteln das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen. Ist eine Stimmzählerin oder ein Stimmzähler verhindert, wählt der Kantonsrat eine Stellvertretung.</p> <p>²(neu) Der Kantonsrat stimmt elektronisch ab.</p> <p>³ (neu) Das Abstimmungsverhalten der einzelnen Ratsmitglieder bei den elektronischen Abstimmungen wird veröffentlicht.</p> <p>⁴ (neu) Das Büro legt die Einzelheiten zu Abs. 2 und 3 gemäss § 7 Abs. 2 Ziff. 5 dieser Geschäftsordnung fest.</p>	
	<p>§ 10 Aufgaben des Landschreibers</p>	<p>2.2. Staatskanzlei als Stabsstelle</p> <p>§ 11 Stellung und Aufgaben der Landschreiberin oder des Landschreibers (neu)</p>	

Reserve- spalte 1	Der geltende Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 1. Dezember 1932, BGS 141.1	Entwurf vom 1. Mai 2013	Reserve- spalte 2
	<p>¹ Der Landschreiber, allenfalls der stellvertretende Landschreiber, ist für das Protokoll verantwortlich. (Danach ein weiterer Satz über die Führung des Protokolls, neu in § 12 Abs. 1 des Entwurfes)</p>	<p>¹ Die Landschreiberin oder der Landschreiber</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. leitet die Stabsstellen des Kantonsrates, insbesondere den Parlaments-, den Protokoll- und den Weibeldienst; 2. berät die Mitglieder des Kantonsrates in allen rechtlichen, organisatorischen und planerischen Belangen, insbesondere die Präsidentin oder den Präsidenten und das Büro; 3. veröffentlicht sofort nach der Kantonsratssitzung ein Kurzprotokoll mit den gefassten Beschlüssen; 4. wirkt bei der Schlussredaktion gemäss § 70 dieser Geschäftsordnung mit. <p>² Sie oder er untersteht bei parlamentarischen Geschäften fachlich der Präsidentin oder dem Präsidenten.</p> <p>³ Der stellvertretenden Landschreiberin oder dem stellvertretenden Landschreiber stehen im Vertretungsfalle dieselben Rechte und Pflichten wie der Landschreiberin oder dem Landschreiber zu.</p>	
	<p>§ 11 Inhalt des Protokolls</p> <p>¹ Das Protokoll soll alle Verhandlungen der Sitzung erwähnen und die Beratungsgegenstände, sowie die Namen der Antragsteller, deren Anträge und ihre wesentliche Begründung, die gefassten Beschlüsse und, sofern eine Zählung stattgefunden hat, auch die Stimmenzahl enthalten.</p> <p>§ 10 Abs. 1 Satz 2 Der Landschreiber kann im Einvernehmen mit dem Präsidenten einen Mitarbeiter oder eine Drittperson mit der Führung des Protokolls beauftragen.</p>	<p>§ 12 Aufgaben der Protokollführerin oder des Protokollführers</p> <p>¹ Die Protokollführerin oder der Protokollführer erstellt ein schriftliches Protokoll, das den Ablauf der Sitzung, die Beratungen und die Beschlüsse des Kantonsrates ausführlich wiedergibt.</p> <p>² Die Landschreiberin oder der Landschreiber kann bei Bedarf oder Verhinderung der Protokollführerin oder des Protokollführers eine ausserstehende Person mit der Protokollführung beauftragen.</p> <p>³ (neu) Für die Protokollierung gilt das gesprochene Wort. Die Protokollführerin oder der Protokollführer korrigiert offensichtliche Fehler und Missverständnisse im Einvernehmen mit der Landschreiberin oder dem</p>	

Reserve- spalte 1	Der geltende Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 1. Dezember 1932, BGS 141.1	Entwurf vom 1. Mai 2013	Reserve- spalte 2
	<p>§ 31 bis Abs. 1: Die Verhandlungen können auf ein Tonband aufgenommen werden, das ausschliesslich der Protokollführung dient. Nach der Genehmigung des Protokolls wird das Tonband gelöscht.</p>	<p>Landschreiber. Die Protokollführerin oder der Protokollführer nimmt nötigenfalls Rücksprache mit dem betroffenen Mitglied des Kantonsrates, des Regierungsrates oder mit dem betroffenen Gericht.</p> <p>⁴ Die Verhandlungen werden für die Protokollführung elektronisch aufgezeichnet. Nach der Genehmigung des Protokolls werden die aufgezeichneten Daten gelöscht.</p>	
	<p>§ 12 Protokollerklärung</p> <p>¹ Jedes Mitglied hat das Recht, seine Äusserungen in eigener Redaktion zu Protokoll zu geben.</p>	<p>§ 13 Erklärung zu Protokoll</p> <p>¹ Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie die Gerichte haben das Recht, eine kurze, persönliche Erklärung zu Protokoll abzugeben.</p>	
	<p>§ 13 Genehmigung des Protokolls</p> <p>¹ Das Protokoll wird vervielfältigt und den Mitgliedern spätestens 8 Tage vor der Sitzung, an der es genehmigt werden soll, zugestellt.</p> <p>² Begehren um Berichtigung des Protokolls sind der Staatskanzlei spätestens 3 Tage vor dieser Sitzung zuhanden des Präsidenten einzureichen. Dieser bringt sie dem Rat zur Kenntnis.</p> <p>³ Auf Weisung des Rates prüft das Büro solche Begehren und stellt dem Rat Antrag.</p> <p>⁴ Das letzte Protokoll einer Legislaturperiode wird vom Büro des abtretenden Kantonsrates genehmigt.</p>	<p>§ 14 Genehmigung des Protokolls; Berichtigungsverfahren</p> <p>¹ Der Kantonsrat genehmigt das Protokoll in der Regel an der nächsten Sitzung.</p> <p>² Begehren um Berichtigung des Protokolls sind der Staatskanzlei spätestens am dritten Tage vor der Sitzung vorzugsweise elektronisch oder schriftlich einzureichen.</p> <p>³ (neu) Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet dem Kantonsrat wichtige oder umstrittene Berichtigungsbegehren, in der Regel mündlich, zum sofortigen Entscheid. Vorbehalten bleibt § 12 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung bei der Korrektur offensichtlicher Fehler und Missverständnisse.</p> <p>⁴ Das Büro des abtretenden Kantonsrates genehmigt das letzte Protokoll der Amtsdauer.</p>	

Reserve- spalte 1	Der geltende Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 1. Dezember 1932, BGS 141.1	Entwurf vom 1. Mai 2013	Reserve- spalte 2
	<p>§ 14 Änderung des Protokolls</p> <p>¹ Durch die Änderung des Protokolls dürfen nur Fehler berichtigt und wesentliche oder sinnstörende Auslassungen behoben werden. Die Änderung eines Beschlusses auf dem Wege der Protokollberichtigung ist nicht zulässig.</p>	<p>⁵ Durch die Protokollberichtigung dürfen nur formelle Fehler bei der Protokollierung oder beim Votum und wesentliche oder sinnstörende Auslassungen behoben werden. Die materielle Änderung eines Beschlusses ist nicht zulässig.</p>	
	<p>§ 15 Register</p> <p>¹ Der Kantonsrat besitzt folgende Register:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Verzeichnis aller Mitglieder des Rates, der ständigen und nicht-ständigen Kommissionen und ihrer Mitglieder; 2. das Register der hängigen Geschäfte; 3. das Register der nebenberuflichen Erwerbstätigkeiten und Interessenbindungen der Mitglieder des Regierungsrates. <p>² Diese Register werden von der Staatskanzlei¹⁾ geführt und stehen jederzeit den Mitgliedern behufs Einsichtnahme zur Verfügung.</p> <p>³ Der Regierungsrat veröffentlicht alljährlich in seinem Rechenschaftsbericht ein Verzeichnis der hängigen und der erledigten Gesetzesvorlagen und parlamentarischen Vorstösse.</p>	<p>§ 15 Register und Umgang mit besonders schützenswerten Daten</p> <p>¹ Die Landschreiberin oder der Landschreiber führt folgende Register:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Register der Mitglieder des Kantonsrates und dessen Kommissionen; 2. das Register der hängigen Geschäfte mit dem aktuellen Verfahrensstand. <p>(Ziff. 3 des bisherigen Rechts aufgehoben, weil bereits in § 4 des Rechtsstellungsgesetzes für den Regierungsrat geregelt, BGS 151.2; kein parlamentarisches Register)</p> <p>² Die Register sind öffentlich. Die Staatskanzlei schaltet sie im Internet auf.</p> <p>³ Der Regierungsrat veröffentlicht in seinem jährlichen Geschäftsbericht ein Verzeichnis der hängigen und der erledigten Kantonsratsgeschäfte.</p> <p>⁴ (neu) Besonders schützenswerte Personendaten gemäss Datenschutzgesetzgebung dürfen im gesamten parlamentarischen Betrieb nur postalisch versendet und nicht im Internet veröffentlicht werden, ausser sie werden datenschutzkonform anonymisiert. Im Streitfall entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Kantonsrates gemäss §</p>	

¹⁾ Bezeichnung gemäss § 6 des G vom 10. April 1967 über die Organisation der Staatsverwaltung (BGS [153.1](#)).

Reserve- spalte 1	Der geltende Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 1. Dezember 1932, BGS 141.1	Entwurf vom 1. Mai 2013	Reserve- spalte 2
		8 Abs. 1 Ziff. 11 dieser Geschäftsordnung.	
	<p>§ 16 Aufgaben des Weibels</p> <p>¹ Der Standesweibel oder sein Stellvertreter führt die Präsenzliste und bedient nach den Anordnungen des Präsidenten den Rat, das Büro und die Kommissionen.</p> <p>² Der Präsident kann die Polizei beiziehen.</p>	<p>(Paragraph aufgehoben)</p> <p>(Abs. 1 aufgehoben; vgl. aber oben unter § 11 Abs. 1 Ziff. 1 den dort erwähnten Weibeldienst; vgl. auch § 33 Abs. 3 Satz 2 des Entwurfes, der ein Teilelement enthält)</p> <p>(Abs. 2 aufgehoben; in der Polizeigesetzgebung allgemein geregelt)</p>	
	2. Die Kommissionen	2.3. Kommissionen	
	<p>§ 17 Ständige Kommissionen, Kommissionen mit ständigem Auftrag</p> <p>¹ Der Kantonsrat ernennt jeweils zu Beginn und für die ganze Amtsdauer folgende ständige Kommissionen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Staatswirtschaftskommission; 2. die Justizprüfungskommission¹⁾; 3. die Redaktionskommission; 4. die Konkordatskommission. 	<p>§ 16 Ständige Kommissionen</p> <p>¹ Der Kantonsrat wählt für die ganze Amtsdauer folgende ständigen Kommissionen:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1. unverändert) (2. unverändert) (Redaktionskommission aufgehoben) (3. unverändert) 4. Kommission für Hochbauwesen; 5. Kommission für Tiefbauwesen und Gewässer; 6. Kommission für Raumplanung und Umwelt; 7. Kommission für den öffentlichen Verkehr; 	

¹⁾ Bezeichnung gemäss KRB vom 6. Juli 1944 (GS 15, 205).

Reserve- spalte 1	Der geltende Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 1. Dezember 1932, BGS 141.1	Entwurf vom 1. Mai 2013	Reserve- spalte 2
	<p>² Hauptamtliche Beamte und Angestellte des Kantons können weder in die Staatswirtschaftskommission noch in die Justizprüfungskommission gewählt werden, und in der Justizprüfungskommission dürfen praktizierende Rechtsanwälte nicht die Mehrheit bilden.</p> <p>³ Der Kantonsrat kann Kommissionen mit ständigem Auftrag wählen.</p>	<p>8. Bildungskommission</p> <p>² Mitarbeitende des Kantons können weder in die Staatswirtschaftskommission noch in die Justizprüfungskommission gewählt werden. Dasselbe gilt für Mitarbeitende und Personen in leitenden Organen der Anstalten des Kantons oder von Aktiengesellschaften, bei denen der Kanton Mehrheitsaktionär ist. Diese Bestimmung gilt nicht für Mitarbeitende und Personen in leitenden Organen von juristischen Personen, die mit dem Kanton eine Leistungs- oder Subventionsvereinbarung abgeschlossen haben.</p> <p>³ In der engeren Justizprüfungskommission dürfen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die im Anwaltsregister des Kantons Zug eingetragen sind, keine Mehrheit bilden.</p> <p>(aufgehoben; vgl. aber oben Abs. 1 Ziff. 4 - 8)</p> <p>§ 17 (neu) Direktüberweisungen an ständige Kommissionen</p> <p>¹ Jede Direktüberweisung von Vorlagen des Regierungsrates oder der Gerichte an die ständigen Kommissionen muss von der Konferenz der Fraktionsvorsitzenden vorher einstimmig bewilligt werden.</p> <p>² Der Kantonsrat wird über jede Direktüberweisung an der nächsten Sitzung orientiert. Er kann diese rückgängig machen.</p> <p>³ Die Kommissionssitzungen finden erst nach der Orientierung des Kantonsrates statt.</p>	

Reserve- spalte 1	Der geltende Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 1. Dezember 1932, BGS 141.1	Entwurf vom 1. Mai 2013	Reserve- spalte 2
	<p>§ 18 Staatswirtschaftskommission</p> <p>¹ Die Staatswirtschaftskommission besteht aus sieben Mitgliedern und beaufsichtigt die Regierung, Verwaltung, Gerichte und Anstalten in folgenden Bereichen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Budgets des Staates und seiner Anstalten; 2. Leistungsaufträge; 3. Rechenschaftsbericht des Regierungsrates inklusive die Berichterstattung zum Erreichungsgrad der Leistungsaufträge sowie die Verwaltungsberichte der staatlichen Anstalten; 4. Rechnung des Staates und seiner Anstalten; 5. Nachtragskreditbegehren; 6. Anträge und Gesetzesvorschläge, welche die Einnahmen oder Ausgaben einmalig um mehr als Fr. 100 000.– oder wiederkehrend um mehr als Fr. 20 000.– beeinflussen. <p>² Sie verschafft sich einen vertieften Einblick in die Vorlagen der Regierung und der Gerichte (Gesetzmässigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit, Plausibilität), berät die Vorlagen und erstattet dazu Berichte und Anträge an den Kantonsrat.</p> <p>³ Sie kann die Amtsstellen und Anstalten des Staates nach vorheriger Mitteilung an die zuständige Direktion visitieren.</p>	<p>§ 18 Staatswirtschaftskommission</p> <p>¹ Die engere Staatswirtschaftskommission besteht aus sieben Mitgliedern, die erweiterte Staatswirtschaftskommission zur Behandlung der Geschäfte gemäss Ziff. 1 bis 4 aus 15 Mitgliedern. Die Staatswirtschaftskommission beaufsichtigt den Regierungsrat, die Gerichte, die Verwaltung, die Datenschutzstelle, die Ombudsstelle und die kantonalen Anstalten in folgenden Bereichen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. (unverändert) 2. (unverändert) 3. (unverändert, ausser terminologisch neu "Geschäftsberichte" anstatt "Rechenschaftsbericht") 4. (redaktionell Mehrzahl, sonst unverändert) 5. (unverändert) 6. Anträge zu Gesetzen und Kantonsratsbeschlüssen, welche ...beeinflussen. In den Kantonsratsvorlagen werden die finanziellen Auswirkungen sowie allfällige Anpassungen der Leistungsaufträge aufgezeigt. <p>²(unverändert, ausser redaktionelle Anpassungen wie "Regierungsrat")</p> <p>³ Sie visitiert den Regierungsrat, die Verwaltung, die Datenschutzstelle und die kantonalen Anstalten, jedoch ohne Gerichte, Staatsanwalt-</p>	

Reserve- spalte 1	Der geltende Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 1. Dezember 1932, BGS 141.1	Entwurf vom 1. Mai 2013	Reserve- spalte 2
	<p>⁴ Sie kann Anträge stellen auf Erlass von Gesetzen und Beschlüssen über die verschiedenen Verwaltungszweige.</p> <p>⁵ Für die Behandlung der unter Ziffer 1 bis 4 von Absatz 1 angeführten Geschäfte wird die Staatswirtschaftskommission um acht auf 15 Mitglieder erweitert. Die Wahl der zusätzlichen Mitglieder erfolgt für die ganze Amtsdauer.</p> <p>⁶ Die Mitglieder der erweiterten Staatswirtschaftskommission koordinieren ihre Aufsichtstätigkeit, bevor sie zur Beratung zusammentreten.</p>	<p>schaft und Ombudsstelle. Die vorgesetzten Stellen werden allenfalls vorher orientiert.</p> <p>⁴(unverändert)</p> <p>(neu in § 16 Abs.1 und in § 18 Abs.1 geregelt).</p> <p>⁵(unverändert)</p> <p>⁶ (neu) Der Kantonsrat kann die erweiterte Staatswirtschaftskommission mit Abklärungen zu besonderen Vorkommnissen beim Regierungsrat, bei der Verwaltung, bei der Datenschutzstelle und bei den kantonalen Anstalten beauftragen, jedoch ohne Gerichte, Staatsanwaltschaft und Ombudsstelle.</p>	
	<p>§ 19 Justizprüfungskommission</p> <p>¹ Die Justizprüfungskommission prüft die Rechenschaftsberichte des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts sowie den Tätigkeitsbericht der Ombudsperson.</p> <p>² Der Justizprüfungskommission obliegen ausserdem:</p> <p>a) die Prüfung der Begnadigungsgesuche;</p> <p>b) die Begutachtung von Petitionen, sofern diese vom Kantonsrat nicht der Regierung zur Berichterstattung und Antragstellung oder zur direkten Erledigung überwiesen werden;</p> <p>c) die Oberaufsicht über den Strafvollzug;</p>	<p>§ 19 Justizprüfungskommission</p> <p>¹ Die engere Justizprüfungskommission besteht aus sieben Mitgliedern. Sie prüft die Geschäftsberichte des Obergerichts und des Verwaltungsgerichtes sowie den Tätigkeitsbericht der Ombudsperson.</p> <p>² Ihr obliegen ausserdem:</p> <p>1. die Prüfung der Begnadigungsgesuche. Sie erstattet dem Kantonsrat Bericht und Antrag;</p> <p>2. die Prüfung der Petitionen und Aufsichtsbeschwerden. Sie erstattet dem Kantonsrat Bericht und Antrag;</p> <p>3. (unverändert)</p>	

Reserve- spalte 1	Der geltende Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 1. Dezember 1932, BGS 141.1	Entwurf vom 1. Mai 2013	Reserve- spalte 2
	<p>d) die Vorbereitung der Wahl der Ombudsperson und deren Stellvertretung durch den Kantonsrat.</p> <p>e) die Vorbereitung der Wahl der Mitglieder, der Präsidentin oder des Präsidenten und deren Stellvertretungen für die Schätzungskommission durch den Kantonsrat.</p> <p>³ Für die Behandlung von Geschäften aus dem Bereich der Justizgesetzgebung wird die Justizprüfungskommission um acht auf 15 Mitglieder erweitert. Die Wahl dieser zusätzlichen Mitglieder erfolgt für die ganze Amtsdauer.</p>	<p>4. (neu) die Vorbereitung der Wahl der hauptamtlichen Mitglieder der Gerichte, der Gerichtspräsidien und auf Antrag der Gerichte der ausserordentlichen Ersatzmitglieder;</p> <p>5. (unverändert)</p> <p>6. (unverändert; ausser neu "Stellvertretung" anstatt "Stellvertretungen" aufgrund von § 61 des revidierten Planungs- und Baugesetz)</p> <p>7. (neu) Abklärung und Bericht bei einer allfälligen Verletzung des Kommissionsgeheimnisses gemäss § 26 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung;</p> <p>8. (neu) der endgültige Entscheid im Streitfall gemäss §§ 27 Abs. 4 und 28 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung bezüglich Amtsgeheimnis und Entbindung davon.</p> <p>³ (neu) Sie visitiert die Gerichte, die Staatsanwaltschaft und die Ombudsstelle. Die vorgesetzten Stellen werden allenfalls vorher orientiert.</p> <p>⁴ Die erweiterte Justizprüfungskommission besteht aus 15 Mitgliedern. Sie behandelt die Gesetzgebung im Bereich der Justiz.</p> <p>⁵ (neu) Der Kantonsrat kann die erweiterte Justizprüfungskommission mit Abklärungen zu besonderen Vorkommnissen im Bereich der Gerichte, der Staatsanwaltschaft und der Ombudsstelle beauftragen.</p>	
	<p>§ 19^{bis} Konkordatskommission</p> <p>¹ Die Konkordatskommission besteht aus sieben Mitgliedern. Sie wirkt</p>	<p>§ 20 Konkordatskommission</p> <p>(unverändert)</p>	

Reserve- spalte 1	Der geltende Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 1. Dezember 1932, BGS 141.1	Entwurf vom 1. Mai 2013	Reserve- spalte 2
	<p>bei Konkordaten mit.</p> <p>² Die Mitwirkung bei Konkordaten umfasst</p> <p>a) das Recht gegenüber dem Regierungsrat auf ständige Information über den Gang der Verhandlungen;</p> <p>b) das Recht gegenüber dem Regierungsrat auf Anhörung und Meinungsäusserung vor wichtigen Verhandlungen und Entscheidungen;</p> <p>c) das Recht, dem Regierungsrat für die Verhandlungen und Entscheide Empfehlungen zu erteilen;</p> <p>d) die Berichterstattung und Unterbreitung eines Antrags an den Kantonsrat gleichzeitig mit der Vorlage des Regierungsrates.</p>	<p>(unverändert)</p> <p>4. Bericht und Antrag an den Kantonsrat ... (sonst unverändert)</p> <p>³ (neu) Die Konkordatskommission und der Regierungsrat legen einvernehmlich fest, wann ein Konkordat in der Kompetenz des Kantonsrates und wann eine Verwaltungsvereinbarung in der Kompetenz des Regierungsrates vorliegt. Sie legen zudem einvernehmlich fest, bei welchem Verfahrensstand während den Konkordatsverhandlungen die Konkordatskommission einbezogen wird. Im Streitfall entscheidet der Kantonsrat.</p> <p>⁴ (neu) Die Konkordatskommission legt dem Kantonsrat jährlich eine Aufstellung der behandelten Geschäfte zur Kenntnisnahme vor.</p>	
	<p>§ 20 Redaktionskommission</p> <p>¹ Die Redaktionskommission besorgt die sprachliche Bereinigung der vom Kantonsrat durchberateten Gesetze und Beschlüsse. Sie hat alle Änderungen dem Kantonsrat vorzulegen.</p>	<p>(aufgehoben und ersetzt durch § 70 Schlussredaktion, neu)</p>	
	<p>§ 20^{bis} Begleitkommission Pragma</p>	<p>(ganzer § 20^{bis} ersatzlos aufgehoben, weil das Pilotprojekt abgeschlossen worden ist)</p>	

Reserve- spalte 1	Der geltende Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 1. Dezember 1932, BGS 141.1	Entwurf vom 1. Mai 2013	Reserve- spalte 2
	<p>¹ Der Regierungsrat erstattet dem Kantonsrat jährlich Bericht über die Entwicklung des Pilotprojektes Pragma.</p> <p>² Der Kantonsrat setzt für die Dauer des Pilotprojektes Pragma (Verwaltungsführung mit Leistungsauftrag und Globalbudget) eine Begleitkommission ein.</p> <p>³ Die Kommission ist regelmässig und in geeigneter Weise über den Stand des Projektes zu informieren.</p> <p>⁴ Sie nimmt Einsicht in die erarbeiteten Leistungsaufträge der Pilotämter und -abteilungen und gibt dem Regierungsrat Empfehlungen dazu ab.</p>		
	<p>§ 21 Nichtständige Kommissionen, besondere Untersuchungskommissionen</p> <p>¹ Der Kantonsrat kann für jedes in seine Kompetenz fallende Geschäft eine Kommission zur Vorberatung und Antragstellung ernennen.</p> <p>Abs. 2 Satz 1 Der Kantonsrat kann aus seiner Mitte auch besondere Untersuchungskommissionen wählen.</p>	<p>§ 21 Nichtständige Kommissionen</p> <p>¹ Der Kantonsrat kann für jedes Geschäft eine nichtständige Kommission mit 11 oder 15 Mitgliedern zur Vorberatung und Antragstellung wählen.</p> <p>§ 22 Parlamentarische Untersuchungskommissionen (weitgehend neu)</p> <p>¹ Der Kantonsrat kann mit zwei Dritteln der Stimmenden zur Klärung besonderer Vorkommnisse von grosser Tragweite beim Regierungsrat, bei den Gerichten, in der Verwaltung oder in den kantonalen Anstalten parlamentarische Untersuchungskommissionen mit 15 Mitgliedern wählen. Diese bestimmen ihr Sekretariat selber, nötigenfalls unter Beizug verwaltungsexterner Personen. Paragraf 24 Abs. 1 und 2 dieser Geschäftsordnung (Sekretariate der Kommissionen) kommt nicht zur Anwendung.</p> <p>² Der Antrag auf Einsetzung enthält den genauen Kommissionsauftrag und gelangt wie folgt in den Kantonsrat:</p>	

Reserve- spalte 1	Der geltende Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 1. Dezember 1932, BGS 141.1	Entwurf vom 1. Mai 2013	Reserve- spalte 2
	<p>Abs. 2 Sätze 2 und 3 Diese sind befugt, alle im Dienste des Kantons stehenden Personen zur Sache einzuvernehmen. Die Einvernommenen sind vom Amtsgeheimnis entbunden.</p>	<p>1. durch einen Bericht und Antrag des Regierungsrates, des Gerichtes oder einer kantonsrätlichen Kommission; 1. 2. durch eine Motion, die sofort behandelt wird.</p> <p>³ Der Untersuchungskommission stehen die Befugnisse gemäss §§ 27 bis 29 dieser Geschäftsordnung zu. Das Amtsgeheimnis Mitarbeitender des Kantons gilt nicht gegenüber dieser Kommission (neu § 29 Abs. 4 des Personalgesetzes; BGS 154.21).</p>	
	<p>§ 22 Wahl, Aufgaben, und Organisation der Kommissionen</p> <p>¹ Die Kommissionen und ihre Präsidenten werden in geheimer oder in</p>	<p>⁴ Personen, die durch die Untersuchung in ihren rechtlichen Interessen unmittelbar betroffen sind, haben das Recht, den Einvernahmen und Befragungen beizuwohnen, Ergänzungsfragen zu stellen, in sämtliche Untersuchungsakten Einsicht zu nehmen und an Augenscheinen teilzunehmen. Sie können sich anwaltschaftlich vertreten lassen. Diese Rechte können Personen, gegen die sich die Untersuchung nicht ausdrücklich richtet, verweigert werden, soweit es im Interesse der Untersuchung unerlässlich ist.</p> <p>⁵ Nach Abschluss der Untersuchung ist den Personen, gegen welche Vorwürfe erhoben werden, Gelegenheit zu geben, sich dazu vor der Untersuchungskommission zu äussern.</p> <p>⁶ Dem Regierungsrat, den Gerichten oder den kantonalen Anstalten stehen, sofern sie von der Untersuchung unmittelbar betroffen sind, die gleichen Rechte zu wie den Betroffenen. Sie haben zudem das Recht, sich in einem Bericht zuhanden des Kantonsrates zu den Ergebnissen der Untersuchung zu äussern.</p> <p>§ 23 Wahl der Kommissionen</p> <p>¹ Der Kantonsrat wählt die Kommissionen und ihre Präsidentinnen oder</p>	

Reserve- spalte 1	Der geltende Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 1. Dezember 1932, BGS 141.1	Entwurf vom 1. Mai 2013	Reserve- spalte 2
	<p>offener Abstimmung gewählt. Der Präsident ist dafür verantwortlich, dass die Kommission die gestellten Aufgaben rechtzeitig erfüllt. Als Mitglieder der Kommissionen können nur Mitglieder des Kantonsrates gewählt werden.</p> <p>² Die Fraktionen sollen in den Kommissionen angemessen, d.h. proportional zur Anzahl ihrer Parlamentssitze, vertreten sein. Die Zuteilung der Kommissionssitze erfolgt auf Antrag der Fraktionschefkonferenz in sinngemässer Anwendung der §§ 46 und 47 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen¹⁾.</p> <p>§ 22 Abs. 2bis Satz 1 In die Kommissionen sind auch Ratsmitglieder wählbar, die keiner Fraktion angehören.</p> <p>(Abs. 2bis Satz 2 des geltenden Rechts bezüglich Bildung einer Fraktion neu unter § 31 Abs. 1, Fraktionen)</p> <p>§ 22 Abs. ³ Das Sekretariat der Kommissionen wird, je nach Zuständigkeitsbereich, von einem Beamten der Verwaltung oder der Gerichte besorgt.</p>	<p>Präsidenten. Die Kommissionen wählen zu Beginn der ersten Kommissionssitzung die Stellvertretung der Präsidentin oder des Präsidenten. Kommissionsmitglieder können sich bei Verhinderung nicht vertreten lassen.</p> <p>(Art der Kommissionswahl, offen oder geheim, vgl. hinten unter § 84 Abs. 1, Wahlen im Kantonsrat)</p> <p>² Die Fraktionen sind in den Kommissionen inklusive Kommissionspräsidenten (ohne Stellvertretung der Präsidenten) proportional zur Anzahl ihrer Parlamentssitze vertreten. Die Zuteilung erfolgt auf Antrag der Konferenz der Fraktionsvorsitzenden in sinngemässer Anwendung der Bestimmungen über die Mandatsverteilung im Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen vom 28. September 2006 (Fussnote: BGS 131.1, vgl. §§ 46 und 47 WAG). Sofern sich während der Amtsdauer die Fraktionsstärke verändert, bleibt die Zuteilung bei den ständigen Kommissionen und bei den neu zu wählenden nichtständigen Kommissionen während der ganzen Amtsdauer unverändert.</p> <p>³ In die Kommissionen sind auch Mitglieder des Kantonsrates wählbar, die keiner Fraktion angehören, sofern eine Fraktion auf einen ihrer Kommissionssitze verzichtet.</p> <p>§ 24 Sekretariate der Kommissionen</p> <p>¹ Die Sekretariate der Kommissionen werden von Mitarbeitenden der zuständigen Direktion oder Staatskanzlei oder des zuständigen Gerichtes besorgt. Die Sekretariate der Justizprüfungskommission und der Konkordatskommission werden der Staatskanzlei zugeordnet. .</p> <p>²(neu) Die Präsidentin oder der Präsident der Kommission kann bei Bedarf oder Verhinderung der Protokollführerin oder des Protokollführers eine aussenstehende Person mit der Protokollführung beauftragen.</p>	

¹⁾ BGS [131.1](#)

Reserve- spalte 1	Der geltende Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 1. Dezember 1932, BGS 141.1	Entwurf vom 1. Mai 2013	Reserve- spalte 2
	<p>§ 22 Abs. 4 Satz 1 Die Kommissionen verhandeln nach der Debattenordnung des Rates. (Abs. 4 Sätze 2,3,4 neu unter § 26, Kommissionsgeheimnis).</p> <p>§ 22 Abs. 5 Bei Abstimmungen stimmt der Präsident der Kommission mit. Ergibt sich Stimmengleichheit, so zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.</p> <p>(Abs. 5, rechte Spalte, bis anhin in § 45^{bis} beim Kantonsrat geregelt)</p>	<p>³ (neu) Alle externen Kosten für die Kommissionstätigkeit gehen zulasten der zuständigen Direktion, Staatskanzlei oder des zuständigen Gerichtes.</p> <p>§ 25 Debattenordnung für Kommissionen; Zirkularbeschlüsse und Bekanntgabe von Interessenbindungen</p> <p>¹ (unverändert. Redaktionell ergänzt "des Kantonsrates")</p> <p>² In Abweichung davon nimmt die Präsidentin oder der Präsident der Kommission an Abstimmungen teil. Bei Stimmengleichheit fällt ihr oder ihm der Stichentscheid zu.</p> <p>³ (neu) In Abweichung zum Kantonsrat kann die Kommission Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen. Ein Fünftel der Kommissionsmitglieder kann innert angemessener Frist zwischen drei und zehn Tagen, die von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Kommission festgesetzt wird, die Behandlung an einer Sitzung verlangen. Bei der materiellen Behandlung des Geschäftes berechnet sich die Mehrheit gemäss § 78 dieser Geschäftsordnung.</p> <p>⁴ § 61 dieser Geschäftsordnung kommt auch bei den Kommissionen zur Anwendung (Bekanntgabe von Interessenbindungen).</p> <p>⁵ (neu) Das Ergebnis der Schlussabstimmung in der Kommission ist in der Regel endgültig. In Abweichung zum Kantonsrat kann ein Kommissionsmitglied nach der Schlussabstimmung beantragen, dass bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse, besonders bei neuen Tatsachen, auf das Ergebnis der Schlussabstimmung zurückzukommen ist. Nach der Annahme des Rückkommensantrages durch zwei Drittel der stimmenden Kommissionsmitglieder wird das Geschäft nochmals bera-</p>	

Reserve- spalte 1	Der geltende Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 1. Dezember 1932, BGS 141.1	Entwurf vom 1. Mai 2013	Reserve- spalte 2
	<p>§ 22 Abs. 4 Sätze 2 und 3 Die Beratungen sind nicht öffentlich. Die Materialien der Kommissionen sind nach Abschluss der Beratungen allen Mitgliedern des Kantonsrates zugänglich, soweit sie nicht dem Amtsgeheimnis unterliegen.</p> <p>§ 22 Abs. 4 Satz 4 Über eine allfällige Orientierung der Öffentlichkeit entscheidet die Kommission.</p>	<p>ten. Die Fristen gemäss § 41 Abs. 1 und 72 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung bleiben vorbehalten.</p> <p>§ 26 Kommissionsgeheimnis</p> <p>¹ Die Beratungen und alle Kommissionsunterlagen sind während und nach Abschluss der Kommissionsarbeit geheim, soweit sie nicht im Kommissionsbericht aufgeführt sind. Davon ausgenommen sind die Beratungen im Regierungsrat oder in den Gerichten, sofern sie in das Geschäft einbezogen sind.</p> <p>² (neu) Kommissionsprotokolle werden spätestens mit dem Kommissionsbericht vertraulich der Präsidentin oder dem Präsidenten des Kantonsrates, den Vorsitzenden der Fraktionen, der Präsidentin oder dem Präsidenten der Staatswirtschaftskommission, dem zuständigen Mitglied des Regierungsrates sowie weiteren Teilnehmenden an der Kommissionssitzung zugestellt. Passagen mit Amtsgeheimnissen sind abzudecken. Externe Teilnehmende erhalten das Protokoll ganz oder teilweise nach entsprechendem Beschluss der Kommission. Frühere Protokolle stehen Kommissionsmitgliedern zur Einsicht offen, sofern sie mit einem aktuellen Geschäft in Zusammenhang stehen.</p> <p>³ Über eine weitergehende Orientierung der Mitglieder des Kantonsrates, des Regierungsrates, der Gerichte oder der Öffentlichkeit entscheidet im Einzelfall die Kommission.</p> <p>⁴ (neu) Sofern ein Ratsmitglied das Kommissionsgeheimnis mutmasslich schwer verletzt hat, beschliesst die betroffene Kommission, ob Sachverhalt und Rechtslage durch die engere Justizprüfungskommission abzuklären sind. Dem betroffenen Ratsmitglied stehen die Verfahrensrechte gemäss § 22 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung zu. Die engere Justizprüfungskommission erstellt einen Bericht zuhanden der betroffenen Kommission, die ihn abschliessend zur Kenntnis nimmt. § 26 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung kommt zur Anwendung. Sofern die engere oder die erweiterte Justizprüfungskommission selber von einer</p>	

Reserve- spalte 1	Der geltende Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 1. Dezember 1932, BGS 141.1	Entwurf vom 1. Mai 2013	Reserve- spalte 2
		<p>mutmasslich schweren Geheimnisverletzung betroffen ist, übernimmt die engere Staatswirtschaftskommission die Abklärungen.</p> <p>⁵ (neu) Der Zugang zu den Kommissionsunterlagen richtet sich nach der Gesetzgebung über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz).</p>	
	<p>§ 23 Teilnahme Dritter an Kommissionssitzungen</p> <p>¹ Die Kommissionen laden in der Regel den Vertreter des Regierungsrates oder der Gerichte, in dessen Bereich der Beratungsgegenstand fällt, zu ihren Verhandlungen ein.</p> <p>³ Die Kommissionen sind befugt, Gutachten bis zum Betrag von Fr. 30 000.– einzuholen und in Anwesenheit des Vorstehers der zuständigen Direktion oder des Vertreters des entsprechenden Gerichts Mitarbeiter des Kantons sowie Aussenstehende anzuhören.</p> <p>(erster Satzteil von Abs. 3 bezüglich Gutachten materiell geändert in § 29 Abs. 1 des Entwurfes, vgl. dort unter Beizug externer Sachverständiger durch Kommissionen)</p> <p>² Die Vertreter der Regierung und der Gerichte haben den Einladungen zu Kommissionssitzungen Folge zu leisten.</p>	<p>§ 27 Teilnahme Dritter an Kommissionssitzungen</p> <p>¹ Die Präsidentin oder der Präsident der Kommission lädt in der Regel das zuständige Mitglied des Regierungsrates, das zuständige Gericht oder bei Themen des Datenschutzes die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten zu den Verhandlungen ein. Bei der engen und der erweiterten Staatswirtschaftskommission wird in der Regel die Finanzdirektorin oder der Finanzdirektor eingeladen.</p> <p>² Die Kommissionen dürfen in Anwesenheit des zuständigen und vorgängig orientierten Mitglieds des Regierungsrates oder Gerichtes Mitarbeitende des Kantons befragen oder anhören. Ebenso können Aussenstehende mit ihrer Zustimmung befragt oder angehört werden. Aussenstehende nehmen nur im Rahmen von § 29 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung an der Sitzung teil.</p> <p>³ Die Einladungen gemäss Abs. 1 und 2 sind zu befolgen.</p> <p>⁴ (neu) Sofern Mitarbeitende des Kantons zu einem Amtsgeheimnis aufgrund eines formellen Gesetzes befragt oder angehört werden, sind sie vorgängig vom Amtsgeheimnis gemäss entsprechendem Gesetz zu</p>	

Reserve- spalte 1	Der geltende Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 1. Dezember 1932, BGS 141.1	Entwurf vom 1. Mai 2013	Reserve- spalte 2
		<p>entbinden. Im Streitfall entscheidet die Justizprüfungskommission endgültig.</p> <p>⁵ (neu) Die Kommissionen können öffentliche Anhörungen und Augenscheine durchführen.</p> <p>⁶ (neu) Die Datenschutzbeauftragte oder der Datenschutzbeauftragte kann ihren oder seinen Bericht zu einem aktuellen Geschäft von sich aus den Kommissionen zustellen.</p>	
	<p>§ 24 Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht der Kommissionen</p> <p>¹ Die Kommissionen sind befugt, in sämtliche Akten des Beratungsgegenstandes Einsicht zu nehmen und von den zuständigen Direktionen beziehungsweise Gerichten alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte zu verlangen. Der Persönlichkeitsschutz und die Geheimnissphäre sind zu berücksichtigen.</p> <p>² Verweigert eine Direktion bzw. ein Gericht die verlangte Auskunft oder Akteneinsicht, entscheidet nach Anhörung eines Vertreters der Regierung bzw. des zuständigen Gerichts das Büro des Kantonsrates.</p> <p>³ Soweit Kommissionsmitglieder und übrige Teilnehmer an Kommissionssitzungen Kenntnis von Akten oder Äusserungen erhalten, die dem Amtsgeheimnis unterstehen, sind sie ihrerseits an das Amtsgeheimnis gebunden.</p>	<p>§ 28 Akteneinsichts- und Auskunftsrecht der Kommissionen; Amtsgeheimnis</p> <p>¹ Die Kommissionen dürfen in sämtliche Akten des Beratungsgegenstandes Einsicht nehmen und alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte verlangen. Der Persönlichkeitsschutz und die Geheimnissphäre sind zu berücksichtigen.</p> <p>² (neu) Das Amtsgeheimnis aufgrund eines formellen Gesetzes geht Abs. 1 vor. Die Entbindung richtet sich nach dem entsprechenden Gesetz. Im Streitfall entscheidet die Justizprüfungskommission endgültig.</p> <p>(neu geregelt oben Abs. 2)</p> <p>³ Kommissionsmitglieder und übrige Teilnehmende an Kommissionssitzungen sind an das Amtsgeheimnis gebunden.</p> <p>⁴ (neu) Akten, die dem Amtsgeheimnis unterstehen, werden mit einem einheitlichen Klassifizierungsvermerk "Amtsgeheimnis" bezeichnet.</p> <p>⁵ (neu) Die Einsicht in die Akten und die Erteilung der Auskünfte erfolgt an die ganze Kommission, an das Kommissionspräsidium oder an</p>	

Reserve- spalte 1	Der geltende Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 1. Dezember 1932, BGS 141.1	Entwurf vom 1. Mai 2013	Reserve- spalte 2
		Kommissionsmitglieder, die von der Kommission dazu bestimmt sind.	
	<p>§ 24^{bis} Sachverständige</p> <p>¹ Die Kommissionen können im Rahmen bewilligter Budgetkredite externe Sachverständige beiziehen. (vgl. § 23 Abs. 3 Satz 1 des geltenden Rechts mit der Limite bis Fr. 30'000.-- in der alleinigen Zuständigkeit der Kommissionen)</p> <p>² Diesen stehen bezüglich Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht die gleichen Befugnisse zu wie den Kommissionen.</p> <p>³ Sie sind auf ihr Berufs- und Geschäftsgeheimnis ausdrücklich zu verpflichten.</p>	<p>§ 29 Bezug Sachverständiger durch Kommissionen</p> <p>¹ Die Kommissionen oder deren Präsidien können externe Sachverständige beiziehen. Das Büro entscheidet über höhere Beträge als Fr. 50'000.-- pro Auftrag gemäss § 7 Abs. 2 Ziff. 6 dieser Geschäftsordnung. .</p> <p>² Externen Sachverständigen stehen die gleichen Akteneinsichts- und Auskunftsrechte zu wie den Kommissionen. Sie können im Auftrag von Kommissionen Geschäftsprüfungen vornehmen.</p> <p>³ (unverändert ausser redaktionelle Anpassung)</p> <p>⁴ (neu) Sie nehmen nur bis zum Beginn der Eintretensdebatte an den Beratungen teil. Die Kommission kann eine weitergehende Teilnahme beschliessen.</p>	
	§ 25 Verhandlungen und Abstimmungen	(Aufgehoben am 31. Oktober 1991).	
	<p>§ 26 Berichterstatter und Anträge</p> <p>¹ Die Kommissionen bezeichnen ihren Berichterstatter, der ihre Anträge vor dem Kantonsrat zu vertreten hat. Die Kommissionsminderheiten können ebenfalls einen Berichterstatter ernennen. Sobald die Kommission zur Berichterstattung bereit ist, hat sie der Staatskanzlei zuhanden des Ratspräsidenten hievon Kenntnis zu geben.</p> <p>(Sätze 1 und 3 des geltenden Rechts aufgehoben)</p>	<p>§ 30 Kommissionsminderheiten</p> <p>¹ Kommissionsminderheiten, bestehend aus einem oder mehreren Mitgliedern, sind ermächtigt, mit denselben Fristen wie für den Kommissionsbericht einen davon unabhängigen, schriftlichen Bericht dem Kantonsrat einzureichen.</p> <p>2.4. Fraktionen</p>	

Reserve- spalte 1	Der geltende Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 1. Dezember 1932, BGS 141.1	Entwurf vom 1. Mai 2013	Reserve- spalte 2
	<p>§ 22 Abs. 2bis Satz 2 (Fraktionen)</p> <p>... Eine Gruppe von mindestens drei Ratmitgliedern kann eine Fraktion bilden, in dem sie sich als solche konstituiert und beim Büro anmeldet.</p>	<p>§ 31 Bildung von Fraktionen; Fraktionswechsel</p> <p>¹ Eine Gruppe von mindestens fünf Ratsmitgliedern kann jederzeit eine Fraktion bilden.</p> <p>² Fraktionen, die sich nach dem Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung neu bilden, orientieren das Büro über ihre Fraktionsbezeichnung, Mitglieder und über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Damit ist die Fraktion konstituiert.</p> <p>³ (neu) Ratsmitglieder dürfen nur einer einzigen Fraktion angehören. Ratsmitglieder, die die Fraktion mit Zustimmung der neuen Fraktion wechseln, orientieren das Büro. Damit ist der Wechsel vollzogen.</p>	
	III.. Die Verhandlungen des Kantonsrates	3. Sitzungen des Kantonsrates	
	1. Die Sitzungen	3.1. Teilnehmende an den Sitzungen	
	<p>§ 27 Einberufung</p> <p>¹ Der Rat versammelt sich an den vom Büro festgelegten Daten. Im Übrigen beruft der Präsident den Rat ein, wenn der Regierungsrat oder ein Viertel der Ratsmitglieder es unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.</p> <p>² Sitzungstermine und Beratungsgegenstände werden in der Regel zweimal, erstmals mindestens 10 Tage vor der Sitzung, im Amtsblatt bekanntgegeben. Ausserdem stellt die Staatskanzlei den Ratsmitgliedern eine schriftliche Einladung zu.</p>	<p>§ 32 Einberufung des Kantonsrates</p> <p>¹ Zusätzlich zur Präsidentin oder zum Präsidenten kann der Regierungsrat oder ein Viertel der Mitglieder des Kantonsrates mit schriftlichem Gesuch unter Angabe der Gründe die Einberufung des Kantonsrates verlangen (§ 43 Abs. 1 der Kantonsverfassung).</p> <p>² Der Sitzungstermin und die Traktandenliste werden in der Regel im Amtsblatt am zweitletzten und am letzten Freitag vor der Sitzung bekannt gegeben.</p> <p>³ Die Einberufung erfolgt gemäss § 41 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung.</p>	
	§ 28 Beginn der Sitzungen	(ganzer Paragraph aufgehoben, operative Details)	

Reserve- spalte 1	Der geltende Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 1. Dezember 1932, BGS 141.1	Entwurf vom 1. Mai 2013	Reserve- spalte 2
	<p>¹ Die Sitzungen beginnen in der Regel um 8.30 Uhr und dauern bis 12.00 Uhr.</p> <p>² Der Präsident kann mit Zustimmung des Rates ohne vorherige Ankündigung eine weitere Sitzung auf den Nachmittag oder auf einen der folgenden Tage ansetzen.</p> <p>§ 33 Beschlussfähigkeit</p> <p>¹ Um gültig verhandeln zu können, ist die Anwesenheit der absoluten Mehrheit sämtlicher Mitglieder des Kantonsrates notwendig.</p> <p>² Sobald die Zahl der anwesenden Mitglieder unter der zur Gültigkeit der Verhandlungen festgestellten Anzahl sich befindet, lässt der Präsident einen zweiten Namensaufruf vornehmen. Ist der Rat nicht beschlussfähig, so wird die Sitzung aufgehoben. Abwesende Mitglieder verlieren ihren Anspruch auf das Sitzungsgeld</p> <p>§ 32 Präsenzplicht</p> <p>¹ Die Mitglieder sind gehalten, allen Sitzungen und während ihrer ganzen Dauer beizuwohnen. Entschuldigungen sind der Staatskanzlei zuhanden des Ratspräsidenten bekanntzugeben.</p>	<p>§ 33 Teilnahme der Mitglieder des Kantonsrates</p> <p>¹ Um gültig verhandeln und beschliessen zu können, ist die Anwesenheit von mindestens 41 Mitgliedern nötig (§ 44 Satz 1 der Kantonsverfassung).</p> <p>(Abs. 2 des geltenden Rechts aufgehoben; operatives Detail. Es ist situativ zu entscheiden, wie das Quorum wieder hergestellt wird.)</p> <p>² Die Ratsmitglieder nehmen während der ganzen Sitzung teil. Entschuldigungen sind der Staatskanzlei zuhanden der Präsidentin oder des Präsidenten einzureichen.</p>	
	<p>² Die Sitzung wird mit einmaligem Namensaufruf eröffnet. Später erscheinende Mitglieder haben sich beim Standesweibel zu melden und sich in der Präsenzliste persönlich einzutragen. Ein Mitglied, das sich beim Namensaufruf nicht meldet oder sich nicht in die Präsenzliste eingetragen hat, verliert seinen Anspruch auf das Sitzungsgeld.</p> <p>§ 29 Präsenzplicht der Mitglieder des Regierungsrates</p>	<p>³ Die Landschreiberin oder der Landschreiber führt zu Beginn der Sitzung einen Namensaufruf durch. Die Staatskanzlei führt die Präsenzkontrolle.</p> <p>⁴ (neu) Die Ratsmitglieder dürfen während den Sitzungen elektronische Geräte inklusive Bildaufzeichnungsgeräte benutzen.</p> <p>§ 34 Teilnahme des Regierungsrates</p>	

Reserve- spalte 1	Der geltende Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 1. Dezember 1932, BGS 141.1	Entwurf vom 1. Mai 2013	Reserve- spalte 2
	<p>Abs. 1 Satz 1 Die Mitglieder des Regierungsrates sind verpflichtet, den Verhandlungen des Kantonsrates beizuwohnen.</p> <p>Abs. 1 Satz 2 Sie haben beratende Stimme und können zu den in Beratung stehenden Geschäften Anträge stellen.</p> <p>Abs.1Satz 3 Sie haben sich gleich den Ratsmitgliedern an die Debattenordnung zu halten.</p>	<p>¹ Die Mitglieder des Regierungsrates nehmen während der ganzen Sitzung teil. Entschuldigungen sind der Staatskanzlei zuhanden der Präsidentin oder des Präsidenten einzureichen.</p> <p>² Mitglieder des Regierungsrates haben beratende Stimme und können Anträge stellen.</p> <p>(aufgehoben; Selbstverständlichkeit)</p>	
	<p>§ 29^{bis} Mitwirkung der richterlichen Behörden</p> <p>¹ Die Präsidenten des Obergerichtes und des Verwaltungsgerichtes nehmen an der Behandlung von Berichten und Anträgen ihrer Gerichte mit beratender Stimme teil.</p> <p>² Bei weiteren Geschäften, welche die Justizgesetzgebung oder die Justizverwaltung betreffen, kann das Büro des Kantonsrates die Gerichte zur Vernehmlassung und Vertreter der Gerichte zur Teilnahme an den Verhandlungen des Rates mit beratender Stimme einladen.</p>	<p>§ 35 Teilnahme der Gerichte</p> <p>¹ Die Präsidentin oder der Präsident des Obergerichtes und des Verwaltungsgerichtes nehmen an den der Behandlung von Berichten und Anträgen ihres bzw. seines Gerichtes teil. Sie haben beratende Stimme und können Anträge stellen.</p> <p>² Bei weiteren Geschäften, welche ebenfalls die Justizgesetzgebung oder die Justizverwaltung betreffen, kann die Präsidentin oder der Präsident des Kantonsrates die Präsidentin oder den Präsidenten des Obergerichtes oder des Verwaltungsgerichtes zur Vernehmlassung oder zu den Verhandlungen einladen. Sie haben beratende Stimme und können Anträge stellen.</p>	
	<p>§ 30 Öffentlichkeit der Sitzungen</p> <p>¹ Die Sitzungen sind öffentlich.</p> <p>² Im allgemeinen Interesse kann die Abhaltung von geheimen Sitzungen beschlossen werden.</p>	<p>§ 36 Öffentlichkeit der Sitzungen</p> <p>¹ Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich (§ 43 Abs. 2 der Kantonsverfassung).</p> <p>² Der Kantonsrat kann ausnahmsweise Sitzungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit beschliessen, sofern der Persönlichkeitsschutz oder die</p>	

Reserve- spalte 1	Der geltende Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 1. Dezember 1932, BGS 141.1	Entwurf vom 1. Mai 2013	Reserve- spalte 2
	<p>³ Vor Beratung über die Frage, ob eine geheime Sitzung zu halten sei, haben sich die Zuhörer und die Vertreter der Presse zu entfernen. Wird die geheime Beratung beschlossen, so sind die Mitglieder verpflichtet, über die Verhandlungen Stillschweigen zu beobachten.</p>	<p>staatliche Geheimhaltung höher zu gewichten ist.</p> <p>³ (Im Entwurf nur redaktionelle Anpassungen, neu "Sitzungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit anstatt "geheime Sitzungen")</p> <p>⁴ (neu) Über die Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit wird ein separates, vertrauliches Protokoll erstellt. Es wird nur den Mitgliedern des Kantonsrates und des Regierungsrates, allenfalls den Gerichten, zugestellt.</p>	
	<p>§ 31 Publikum und Medien</p> <p>¹ Dem Publikum und den Vertretern der Medien sind zur Verfolgung der Verhandlungen besondere Plätze angewiesen. Die Zuhörer haben Stillschweigen zu bewahren und Zustimmung- oder Missfallensäusserungen zu unterlassen. Zuwiderhandelnde werden auf Anordnung des Präsidenten weggewiesen. Nach fruchtloser Mahnung kann der Präsident die Wegweisung sämtlicher Zuhörer anordnen. Die Sitzung wird bis zur Ausführung der Weisung eingestellt.</p>	<p>§ 37 Zuhörerinnen und Zuhörer</p> <p>¹ Die Präsidentin oder der Präsident kann bei Störungen des Ratsbetriebes einzelne oder alle Zuhörerinnen und Zuhörer aus dem Saal weisen.</p> <p>² Bei erheblicher Störung kann sie oder er die Sitzung unterbrechen oder aufheben.</p>	
	<p>§ 31^{bis} Tonaufnahmen, Radio, Fernsehen usw.</p> <p>¹ Die Verhandlungen können auf ein Tonband aufgenommen werden, das ausschliesslich der Protokollführung dient. Nach der Genehmigung des Protokolls wird das Tonband gelöscht.</p> <p>² Im Übrigen bedürfen Ton- und Bildaufnahmen der Bewilligung des Rates.</p> <p>³ Die Wiedergabe der Verhandlungen in Radio und Fernsehen sowie</p>	<p>§ 38 Akkreditierte Medien</p> <p>(Abs. 1 des geltenden Rechts neu unter § 12 Abs.4, Aufgaben der Protokollführerin oder des Protokollführers)</p> <p>¹(neu) Die Staatskanzlei stellt die Kantonsratsvorlagen den akkreditierten Medien spätestens am zehnten Tag vor der Sitzung zu.</p> <p>(aufgehoben)</p> <p>² Die öffentliche Wiedergabe der Verhandlungen ist ohne Bewilligung</p>	

Reserve- spalte 1	Der geltende Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 1. Dezember 1932, BGS 141.1	Entwurf vom 1. Mai 2013	Reserve- spalte 2
	<p>Foto- und Filmaufnahmen sind zulässig, sofern der Rat nicht das Gegenteil beschliesst.</p> <p>⁴ Die Bewilligung kann entzogen werden, wenn sie missbraucht wird, oder wenn die Verhandlungen durch die Ton- und Bildaufnahmen gestört werden.</p>	<p>zulässig.</p> <p>³ Der Kantonsrat kann sie verbieten oder einschränken, sofern dadurch der Ratsbetrieb gestört oder der Persönlichkeitsschutz bzw. die Geheimnissphäre beeinträchtigt wird.</p> <p>⁴ (neu) Die Abonentinnen und Abonnenten der Kantonsratsvorlagen erhalten diese gleichzeitig wie die akkreditierten Medien.</p> <p>⁵ (neu) Die Akkreditierung der Medien erfolgt nach den Leitlinien des Regierungsrates zur Kommunikation durch die Staatskanzlei.</p>	
	<p>§ 34 Sitzungsgelder</p> <p>¹ Die Sitzungsgelder der Mitglieder, des Büros und der Kommission werden durch das Besoldungsgesetz geregelt.</p>	<p>(aufgehoben, im Nebenamtsgesetz geregelt)</p>	
	<p>2. Die Gegenstände der Beratung</p>	<p>3.2. Gegenstände der Beratung</p>	
	<p>§ 35 Einbringen der Geschäfte</p>	<p>§ 39 Einbringen der Geschäfte</p>	

Reserve- spalte 1	Der geltende Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 1. Dezember 1932, BGS 141.1	Entwurf vom 1. Mai 2013	Reserve- spalte 2
	<p>¹ Die Beratungsgegenstände gelangen an den Kantonsrat:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch Ausübung des Initiativrechtes gemäss § 35 der Kantonsverfassung¹⁾; 2. durch Berichte und Anträge des Regierungsrates; 3. durch Berichte und Anträge des Obergerichtes und des Verwaltungsgerichtes; 4. durch Berichte und Anträge der kantonsrätlichen Kommissionen; 5. durch Motionen, Postulate und Interpellationen; 6. durch Petitionen und Beschwerden. 	<p>¹ Die Gegenstände der Beratung gelangen in den Kantonsrat:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch Verfassungs-, Gesetzes- und Standesinitiativen (§ 35 der Kantonsverfassung); 2. (unverändert) 3. (unverändert) 4. durch Berichte und Anträge der kantonsrätlichen Kommissionen und des Büros; 5. (neu) durch Berichte und Anträge der Datenschutzstelle sowie der Ombudsstelle im Rahmen ihrer Gesetzgebungen; 6. (unverändert) 7. (unverändert) 8. (neu) durch schriftliche und mündliche Anträge bei Wahlen oder Wahlbestätigungen durch den Kantonsrat. 	
	<p>§ 36 Initiative</p>	<p>§ 40 Verfassungs-, Gesetzes- und Standesinitiativen</p> <p>¹ (neu) Die Staatskanzlei prüft Entwürfe zu Initiativbogen auf Ersuchen des Komitees bezüglich formeller Richtigkeit. Diese Vorprüfung ist für die Komitees freiwillig. Sie bindet den Kantonsrat, den Regierungsrat und allenfalls die Gerichte im weiteren Verfahren nicht und ist kostenlos.</p> <p>² (neu) Sobald eine Initiative eingereicht worden ist, überprüft sie die</p>	

¹⁾ BGS [111.1](#)

Reserve- spalte 1	Der geltende Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 1. Dezember 1932, BGS 141.1	Entwurf vom 1. Mai 2013	Reserve- spalte 2
	<p>¹ Der Regierungsrat übermittelt die bei ihm eingegangenen Initiativen unverzüglich dem Kantonsrat. Der Rat weist die Initiative an eine Kommission, die innert 9 Monate dem Rat Bericht und Antrag zu unterbreiten hat.</p> <p>² Wenn die Kommission eine Erstreckung der Verhandlungsfrist im Sinne von § 35 Abs. 4 KV für notwendig erachtet, hat sie dem Kantonsrat spätestens nach vier Monaten Antrag zu stellen.</p>	<p>Staatskanzlei umgehend in formeller Hinsicht, insbesondere die Anzahl der Unterschriften, deren amtliche Beglaubigung, die Rückzugsklausel und die Einheit der Materie. Sie erstellt dazu einen Bericht, der dem Initiativkomitee, der Präsidentin oder dem Präsidenten des Kantonsrates, dem Regierungsrat und allenfalls den Gerichten zugestellt wird.</p> <p>³ Der Kantonsrat nimmt an der nächsten Sitzung Kenntnis vom Eingang der Initiative und von allfälligen formellen Mängeln gemäss Bericht der Staatskanzlei. Er überweist die Initiative dem Regierungsrat oder allenfalls den Gerichten zu Bericht und Antrag, der innert sechs Monaten seit der Einreichung der Initiative vorliegt.</p> <p>⁴ Der Kantonsrat bestellt danach eine Kommission, die dem Kantonsrat innert neun Monaten seit der Einreichung der Initiative Bericht und Antrag unterbreitet.</p> <p>⁵ Der Kantonsrat entscheidet abschliessend innert einem Jahr seit Einreichung der Initiative. Vorbehalten bleibt ausnahmsweise eine Fristerstreckung um längstens sechs Monate (§ 35 Abs. 4 der Kantonsverfassung)</p> <p>⁶ (neu) Der Regierungsrat teilt dem Initiativkomitee, den im Kantonsrat vertretenen Parteien und dem Büro des Kantonsrates nach der Schlussabstimmung umgehend den Termin für die Volksabstimmung mit.</p> <p>(aufgehoben; oben anderer Ablauf als gemäss geltender GO KR. Fristerstreckung in der Kantonsverfassung geregelt.)</p>	
	§ 37 Berichte und Anträge	§ 41 Fristen bei der Zustellung der Kantonsratsvorlagen	
		<p>¹ (neu) Die Kantonsratsvorlagen gemäss § 39 Abs. 1 Ziff. 2 - 5 dieser Geschäftsordnung stehen der Staatskanzlei in der Regel (Ordnungsfrist) spätestens am dreiundzwanzigsten Tag vor der Kantonsratssitzung für die Vorbereitung des Versandes elektronisch zur Verfügung.</p>	

Reserve- spalte 1	Der geltende Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 1. Dezember 1932, BGS 141.1	Entwurf vom 1. Mai 2013	Reserve- spalte 2
	<p>¹ Die Berichte und Anträge des Regierungsrates oder der kantonsrätlichen Kommissionen sind den Ratsmitgliedern spätestens acht Tage vor der Sitzung schriftlich zuzustellen.</p> <p>§ 37 Abs. 1 Satz 2 In besonderen Fällen sind Ausnahmen gestattet.</p>	<p>² Die Staatskanzlei stellt die Vorlagen den Mitgliedern des Kantonsrates, des Regierungsrates und den Gerichten spätestens am dreizehnten Tag vor der Sitzung postalisch und spätestens am zehnten Tag vorher elektronisch zu. Sie kann bei zeitlicher Dringlichkeit fristgerecht eingereichte Vorlagen ausschliesslich elektronisch zustellen.</p> <p>³ (neu) Die Vorlagen werden spätestens am siebten Tag vor der Sitzung im Internet aufgeschaltet.</p> <p>(aufgehoben)</p>	
	<p>§ 38 Motionen und Postulate</p> <p>¹ Motionen sind selbständige Anträge, durch deren Erheblicherklärung der Regierungsrat oder eine Kommission des Kantonsrates verbindlich beauftragt wird, einen Gesetzes- oder Beschlussesentwurf vorzulegen oder bestimmte Massnahmen zu treffen.</p> <p>² Postulate sind selbständige Anträge, durch deren Erheblicherklärung der Regierungsrat eingeladen wird, einen Gesetzes- oder Beschlussesentwurf vorzulegen oder bestimmte Massnahmen zu treffen.</p> <p>³ Motionen und Postulate können sowohl in Form der allgemeinen Anregung als auch als ausgearbeitete Gesetzesentwürfe eingereicht werden.</p>	<p>§ 42 Gegenstand von Motionen und Postulaten</p> <p>¹ Motionen sind Anträge, durch deren Erheblicherklärung der Regierungsrat, die Gerichte oder eine Kommission des Kantonsrates beauftragt werden, einen Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlussesentwurf oder einen Bericht in einer kantonalen Angelegenheit mit Lösungsvorschlägen vorzulegen. Eine erheblich erklärte Motion ist verbindlich.</p> <p>² Postulate sind Anträge, durch deren Erheblicherklärung der Regierungsrat, die Gerichte oder eine Kommission des Kantonsrates eingeladen werden, einen Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlussesentwurf vorzulegen oder bestimmte Massnahmen zu treffen. Solche Massnahmen können in der alleinigen Zuständigkeit des Regierungsrates oder der Gerichte liegen. Ein erheblich erklärtes Postulat ist nicht verbindlich.</p> <p>³ Motionen und Postulate können als allgemeine Anregungen oder als ausgearbeitete Gesetzes- oder Beschlussesentwürfe eingereicht werden.</p> <p>§ 43 Vorprüfung von Motionen und Postulaten durch die Staatskanzlei (neu)</p>	

Reserve- spalte 1	Der geltende Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 1. Dezember 1932, BGS 141.1	Entwurf vom 1. Mai 2013	Reserve- spalte 2
		<p>¹ Die Entwürfe zu Motionen oder Postulaten können der Staatskanzlei zur unverbindlichen, formellen und juristischen Vorprüfung eingereicht werden.</p> <p>² Die Staatskanzlei kann dazu die Fachleute der Direktionen oder der Gerichte beratend beiziehen. Das Amtsgeheimnis bleibt vorbehalten. Diese Beratung bindet die Direktionen oder die Gerichte im späteren parlamentarischen Verfahren nicht.</p>	
	<p>§ 39 Behandlung der Motionen und Postulate</p> <p>¹ Motionen und Postulate sind mindestens zehn Tage vor einer Sitzung der Staatskanzlei schriftlich einzureichen und von dieser umgehend den Mitgliedern des Kantonsrates und des Regierungsrates zuzustellen.</p> <p>¹ Satz ² An der Kantonsratssitzung werden sie an den Regierungsrat oder an eine Kommission des Kantonsrates zur Prüfung überwiesen, sofern sie der Rat nicht von vornherein ablehnt oder zwei Drittel der anwesenden Ratsmitglieder die sofortige Behandlung beschliesst.</p> <p>² Der Regierungsrat oder die Kommission des Kantonsrates haben binnen Jahresfrist seit der Überweisung dem Kantonsrat Bericht über die Annahme oder Ablehnung zu unterbreiten. In Ausnahmefällen kann der Kantonsrat die Frist auf Grund eines Zwischenberichtes des Regierungsrates oder der Kommission maximal um ein Jahr erstrecken. Liegen äussere Umstände vor, welche die fristgemässe Berichterstattung verunmöglichen, so kann der Kantonsrat die Frist aufgrund eines Zwi-</p>	<p>§ 44 Verfahren bei Motionen und Postulaten</p> <p>¹ Motionen und Postulate sind spätestens am sechzehnten Tag vor der Kantonsratssitzung der Staatskanzlei vorzugsweise elektronisch oder postalisch einzureichen. Die Zustellung an den Kantonsrat erfolgt gemäss § 41 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung</p> <p>² Die Motionen und Postulate werden an der nächsten Kantonsratssitzung an den Regierungsrat, an das Gericht oder an eine Kommission zu Bericht und Antrag überwiesen. Die Überweisung ist ein Eintretensentscheid gemäss § 55 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung. Der Kantonsrat kann mit zwei Dritteln der Stimmenden den Vorstoss von vornherein ablehnen (Nichteintreten) oder mit zwei Dritteln der Stimmenden die sofortige Behandlung beschliessen. Bei einer sofortigen Behandlung ist für den Entscheid bezüglich Erheblicherklärung die einfache Mehrheit der Stimmenden nötig.</p> <p>³ (Abs. 2 Sätze 1 und 2 des geltenden Rechts unverändert, ausser redaktionelle Anpassungen. Neu "Gericht" eingefügt.).</p> <p>Satz 3 ergänzt: "... kann der Kantonsrat die Behandlung aufgrund eines</p>	

Reserve- spalte 1	Der geltende Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 1. Dezember 1932, BGS 141.1	Entwurf vom 1. Mai 2013	Reserve- spalte 2
	<p>schenberichtes des Regierungsrates oder der zuständigen Kommission nochmals erstrecken.</p> <p>§ 39 Abs. 3 Auf Antrag eines Ratsmitgliedes oder des Regierungsrates kann der Rat eine Motion als Postulat oder ein Postulat als Motion überweisen bzw. erheblich erklären, sofern der Motionär oder Postulant einverstanden ist.</p> <p>§ 39 Abs. 4 Stehen Motionen oder Postulate mit einem beim Kantonsrat anhängigen Beratungsgegenstand im Zusammenhang, so sind sie in der Regel mit diesem zu erledigen und gleich gewöhnlichen Anträgen zu behandeln.</p>	<p>zweiten Zwischenberichtes letztmals befristet erstrecken."</p> <p>⁴ (neu) Der Regierungsrat, die Gerichte oder die Kommission kann einzelne Zwischenberichte gemäss Abs. 3 zu einem Sammel-Zwischenbericht zusammenfassen. Dieser ist dem Kantonsrat einmal pro Jahr zum Entscheid zu unterbreiten.</p> <p>§ 45 Umwandlung einer Motion in ein Postulat und umgekehrt</p> <p>¹ Auf Antrag eines Ratsmitglieds, des Regierungsrates oder des Gerichtes kann der Kantonsrat eine Motion als Postulat oder ein Postulat als Motion überweisen oder erheblich erklären.</p> <p>² Die Motionärin oder der Motionär bzw. die Postulantin oder der Postulant muss der Umwandlung zustimmen. Sofern mehrere Ratsmitglieder im Titel einer Motion oder eines Postulates aufgeführt sind, entscheidet deren Mehrheit über die Zustimmung.</p> <p>§ 46 Erledigung einer Motion oder eines Postulates bei der Beratung einer anderen Vorlage</p> <p>¹ Der Kantonsrat erledigt noch nicht behandelte Motionen oder Postulate, die mit einem anstehenden Gesetzes- oder Beschlussesentwurf unmittelbar zusammenhängen, in der Regel mit diesem Entwurf. Solche Motionen oder Postulate werden in der entsprechenden Kantonsvorlage behandelt. Sofern dies zeitlich nicht mehr möglich ist, wird Bericht und Antrag zu solchen Vorstössen direkt an die Kommission oder nach Abschluss der Kommissionsarbeit an den Kantonsrat weitergeleitet.</p> <p>² Diese Motions- oder Postulatsbegehren werden wie gewöhnliche Anträge behandelt.</p>	

Reserve- spalte 1	Der geltende Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 1. Dezember 1932, BGS 141.1	Entwurf vom 1. Mai 2013	Reserve- spalte 2
		<p>³ (neu) Die gleichzeitige Erledigung ist nur möglich, sofern Bericht und Antrag zu neu eingegangene Motionen oder Postulate spätestens am dreizehnten Tag vor der erstmaligen Beratung des Gesetzes- oder Beschlussesentwurfes dem Kantonsrat zugestellt wird. Bei späterer Zustellung wird die Motion oder das Postulat im ordentlichen, separaten Verfahren behandelt.</p>	
	<p>§ 39bis Erledigung erheblich erklärter Motionen und Postulate</p> <p>¹ Die Vorlagen, die durch erheblich erklärte Motionen und Postulate verlangt wurden, sind dem Kantonsrat innert drei Jahren seit der Erheblicherklärung zu unterbreiten.</p> <p>³ Sofern bei der Erheblicherklärung von Motionen und Postulaten eine davon abweichende Frist beschlossen wird, geht diese vor.</p> <p>² Liegen äussere Umstände vor, welche die fristgerechte Erledigung verunmöglichen, so kann der Kantonsrat die Frist aufgrund eines Zwischenberichtes des Regierungsrates oder der zuständigen Kommission erstrecken.</p> <p>⁴ Die Frist von drei Jahren gemäss Abs. 1 beginnt bei bereits erheblich erklärten Motionen und Postulaten mit Inkrafttreten dieser Änderung.</p>	<p>§ 47 Erledigung erheblich erklärter Motionen und Postulate</p> <p>¹ (unverändert)</p> <p>² (Unverändert, redaktionelle Anpassung und neu Abs. 2).</p> <p>³ (redaktionelle Anpassungen) (ergänzt "des Gerichtes") (neu): "...letztmals befristet erstrecken".</p> <p>⁴ § 44 Abs. 4 (neu) dieser Geschäftsordnung kommt sinngemäss zur Anwendung (Sammel-Zwischenbericht).</p> <p>(aufgehoben, Übergangsbestimmung)</p>	
		<p>§ 48 Einstufige Behandlung und Erledigung von Motionen und Postulaten (neu)</p> <p>¹ Der Regierungsrat, das Gericht oder eine Kommission kann die Behandlung von Motionen und Postulaten gemäss § 44 Abs. 3 und deren Erledigung gemäss § 47 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung in demselben Bericht und Antrag unterbreiten (einstufiges Verfahren).</p>	

Reserve- spalte 1	Der geltende Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 1. Dezember 1932, BGS 141.1	Entwurf vom 1. Mai 2013	Reserve- spalte 2
	<p>§ 40 Interpellationen und Kleine Anfragen</p> <p>§ 40 Abs. 1 Jedes Ratsmitglied ist befugt, vom Regierungsrat über jeden die Angelegenheit des Kantons betreffenden Gegenstand Auskunft zu verlangen, und zwar entweder in Form der Interpellation oder als Kleine Anfrage.</p> <p>§ 40 Abs. 2 Interpellationen sind in der Regel mindestens zehn Tage vor einer Sitzung der Staatskanzlei schriftlich einzureichen und von dieser umgehend den Mitgliedern des Kantonsrates und des Regierungsrates zuzustellen.</p> <p>§ 40 Abs. 2 Satz 2 Der Regierungsrat hat die Interpellation sofort mündlich oder innert sechs Monaten nach Bekanntgabe schriftlich zu beantworten. In Ausnahmefällen kann der Kantonsrat diese Frist erstrecken.</p>	<p>² Der Kantonsrat kann auch bei einem beantragten einstufigen Verfahren das zweistufige Verfahren beschliessen (vorerst die Behandlung, später die Erledigung des Vorstosses).</p> <p>§ 49 Interpellationen</p> <p>¹ Jedes Ratsmitglied ist befugt, vom Regierungsrat oder vom Gericht über jeden den Kanton betreffenden Gegenstand Auskunft zu verlangen.</p> <p>² (neu) Der Persönlichkeitsschutz und die Geheimnissphäre sind zu berücksichtigen.</p> <p>§ 50 Verfahren bei Interpellationen</p> <p>¹ Interpellationen sind spätestens am sechzehnten Tag vor der Kantonsratssitzung der Staatskanzlei vorzugsweise elektronisch oder postalisch einzureichen. Die Zustellung an den Kantonsrat erfolgt gemäss § 41 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung.</p> <p>² Interpellationen werden an der nächsten Kantonsratssitzung an den Regierungsrat oder an das Gericht zur Beantwortung überwiesen. Die Überweisung ist ein Eintretensentscheid gemäss § 55 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung. Fragen, die nur am Rande den Kanton betreffen, können sehr knapp beantwortet werden.</p> <p>³ Der Regierungsrat oder das Gericht beantwortet die Interpellation innert sechs Monaten seit der Überweisung schriftlich. Eine allfällige Fristerstreckung richtet sich nach § 44 Abs. 3 und 4 dieser Geschäftsordnung.</p>	

Reserve- spalte 1	Der geltende Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 1. Dezember 1932, BGS 141.1	Entwurf vom 1. Mai 2013	Reserve- spalte 2
	<p>³ Der Interpellant kann erklären, ob er von der Antwort des Regierungsrates befriedigt ist. Eine Diskussion findet statt, sofern nicht der Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder anders beschliesst.</p> <p>⁴ (Kleine Anfragen vgl. unten § 40 Abs. 4 des geltenden Rechts)</p>	<p>⁴ Eine Diskussion findet statt, sofern der Kantonsrat diese nicht mit zwei Dritteln der Stimmenden ablehnt.</p> <p>(neu ein eigener Paragraph für Kleine Anfragen, § 52)</p>	
	<p>§ 40 Abs. 1: Jedes Ratsmitglied ist befugt, vom Regierungsrat über jeden die Angelegenheit des Kantons betreffenden Gegenstand Auskunft zu verlangen und zwar entweder in Form der Interpellation oder als Kleine Anfrage.</p>	<p>§ 51 Änderung und Rückzug von Motionen, Postulaten und Interpellationen (neu)</p> <p>¹ Das einreichende Ratsmitglied kann bis zur Überweisung durch den Kantonsrat den Vorstoss ändern oder zurückziehen.</p> <p>² Sofern mehrere Ratsmitglieder im Titel eines Vorstosses aufgeführt sind, entscheidet deren Mehrheit darüber.</p> <p>§ 52 Kleine Anfragen</p> <p>¹ Jedes Ratsmitglied ist befugt, vom Regierungsrat oder vom Gericht über jeden den Kanton betreffenden Gegenstand Auskunft zu verlangen. Der Persönlichkeitsschutz und die Geheimnissphäre sind zu berücksichtigen.</p> <p>² (neu) Es dürfen nur Fragen gestellt werden, die sich mit verhältnismässigem Aufwand kurz und fristgerecht beantworten lassen. Fragen, die nur am Rande den Kanton betreffen, können sehr knapp beantwortet werden.</p> <p>³ (neu) Die Präsidentin oder der Präsident kann auf Antrag des Regierungsrates oder des Gerichtes und mit Zustimmung des einreichenden Ratsmitgliedes die Kleine Anfrage in eine Interpellation umwandeln, sofern sie sich nicht fristgerecht beantworten lässt. Sofern mehrere Ratsmitglieder im Titel eines Vorstosses aufgeführt sind, entscheidet deren Mehrheit darüber.</p>	

Reserve- spalte 1	Der geltende Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 1. Dezember 1932, BGS 141.1	Entwurf vom 1. Mai 2013	Reserve- spalte 2
	<p>§ 40 Abs. 4: Vom Eingang der Kleinen Anfrage bei der Staatskanzlei gibt diese dem Ratspräsidenten und dem Regierungsrat Kenntnis. Der Regierungsrat hat die Kleine Anfrage innen einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe schriftlich zu beantworten. Die Antwort der Regierung ist dem Kantonsrat schriftlich zuzustellen, womit das Geschäft für den Rat erledigt ist.</p> <p>§ 41 Petitionen und Aufsichtsbeschwerden</p> <p>Abs. 1 Satz¹ Petitionen und Beschwerden werden erst nach vorgängiger Berichterstattung und Antragstellung durch den Regierungsrat behandelt.</p> <p>Abs. 1 Satz² Stehen sie dagegen in Zusammenhang mit einem vor dem Rat hängigen Beratungsgegenstand, so werden sie von der betreffenden kantonsrätlichen Kommission begutachtet, oder, sofern keine solche besteht, vom Rat direkt behandelt.</p> <p>Abs. 1 Satz³ Über die Erledigung der Eingaben ist den Gesuchstellern Bericht zu geben.</p>	<p>² Kleine Anfragen werden vorzugsweise elektronisch oder postalisch der Staatskanzlei eingereicht. Diese stellt sie der Präsidentin oder dem Präsidenten, den Mitgliedern des Regierungsrates oder dem Gericht umgehend zu. Der Regierungsrat oder das Gericht behandelt sie innert zwei Monaten seit Eingang. Die Antwort wird den Mitgliedern des Kantonsrates beim nächsten Versand zur Kenntnisnahme zugestellt, im Kantonsrat jedoch nicht behandelt. Die elektronische Zustellung und die Aufschaltung im Internet erfolgen sofort nach dem Versand.</p> <p>§ 53 Petitionen und Aufsichtsbeschwerden</p> <p>¹ Die Justizprüfungskommission unterbreitet dem Kantonsrat Bericht und Antrag zu Petitionen und Aufsichtsbeschwerden. Sie holt vorgängig die Stellungnahme des Regierungsrates oder des Gerichtes ein.</p> <p>² Sofern die Petition oder die Aufsichtsbeschwerde mit einem Beratungsgegenstand bei einer Kommission unmittelbar zusammenhängt, überweist die Präsidentin oder der Präsident diese direkt an die Kommission zur Antragstellung an den Kantonsrat.</p> <p>³ (neu) Die Justizprüfungskommission oder allenfalls die Kommission leitet eine Petition oder eine Aufsichtsbeschwerde direkt an die zuständige Behörde weiter, sofern der Kantonsrat nicht zuständig ist. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Kantonsratsbeschluss über die Behandlung von Oberaufsichtsbeschwerden durch den Kantonsrat vom 24. Februar 2005 (BGS 141.3).</p> <p>⁴ Die Staatskanzlei teilt den Gesuchstellenden und Beschwerdeführenden spätestens am dreizehnten Tag vor der Sitzung den Zeitpunkt der Behandlung im Kantonsrat schriftlich mit. Der Kommissionsantrag wird beigelegt. Sie werden über den Beschluss des Kantonsrates umgehend schriftlich orientiert.</p>	

Reserve- spalte 1	Der geltende Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 1. Dezember 1932, BGS 141.1	Entwurf vom 1. Mai 2013	Reserve- spalte 2
	3. Die Beratung	3.3. Beratungen	
	<p>§ 42 Traktandenliste</p> <p>¹ Der Präsident eröffnet die Sitzung und gibt die Traktandenliste bekannt. Der Kantonsrat setzt die Reihenfolge der zu behandelnden Gegenstände endgültig fest.</p>	<p>§ 54 Traktandenliste</p> <p>¹ Der Kantonsrat setzt nach der Eröffnung der Sitzung die zu behandelnden Geschäfte und deren Reihenfolge fest.</p>	
	<p>§ 43 Eintretensfrage</p> <p>Abs. 1 Satz 1 Bei jedem Beratungsgegenstand ist zuerst die Eintretensfrage zu behandeln.</p> <p>Abs. 1 Satz 2 bezüglich Art der Detailberatung umplatziert zu § 58 (Detailberatung)</p> <p>(Rückweisung einer ganzen Vorlage im geltenden Recht nicht geregelt)</p> <p>Abs. 1 Sätze 3 und 4 Nach erfolgtem Eintretensbeschluss können Anträge auf Verschiebung, Rückzug der Vorlage oder Übergang zur Tagesordnung nur noch mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Rat kann jedoch immer mit einfacher Mehrheit die Überweisung einzelner Abschnitte oder Artikel an die Kommissionen oder an den Regierungsrat zu nochmaliger Prüfung und Berichterstattung beschliessen.</p> <p>(vgl. oben § 43 Abs. 1 Satz 3 bezüglich "Rückzug der Vorlage")</p>	<p>§ 55 Eintreten; Rückzug der Vorlage vor Eintreten</p> <p>¹ Der Kantonsrat beschliesst vorerst, ob auf ein Geschäft einzutreten ist.</p> <p>² (neu) Der Regierungsrat oder das Gericht kann das Geschäft bis zum Eintretensentscheid von sich aus zurückziehen.</p> <p>§ 56 Rückweisung und Rückzug der Vorlage nach Eintreten (weitgehend neu)</p> <p>¹ Nach dem Eintretensentscheid kann der Kantonsrat jederzeit mit zwei Dritteln der Stimmenden ein Geschäft ganz oder teilweise zurückweisen.</p> <p>² Die Rückweisung erfolgt an den Regierungsrat, an das Gericht oder an eine Kommission zur nochmaligen Prüfung und Antragstellung.</p> <p>³ (neu) Der Kantonsrat verbindet mit der Rückweisung einen konkreten Überprüfungsauftrag und eine Frist zur erneuten Einreichung des Geschäftes.</p> <p>⁴ Sofern der Regierungsrat oder das Gericht die Vorlage nach dem Ein-</p>	

Reserve- spalte 1	Der geltende Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 1. Dezember 1932, BGS 141.1	Entwurf vom 1. Mai 2013	Reserve- spalte 2
	<p>vgl. oben § 43 Abs. 1 Satz 3 bezüglich "Verschiebung der Vorlage" und "Übergang zur Tagesordnung)"</p> <p>§ 43 Abs. 1 Satz 2 Wird Eintreten und sofortige Behandlung beschlossen, so folgt die artikelweise Beratung, sofern der Rat nicht beschliesst, die Vorlage abschnittsweise oder in ihrer Gesamtheit zu beraten.</p>	<p>tretensentscheid zurückziehen will, kommen Abs. 1 bis 3 sinngemäss zur Anwendung. Sofern die Vorlage nicht mehr eingebracht wird, ist auf den Überprüfungsauftrag und die Fristansetzung zu verzichten.</p> <p>⁵ (neu) Die Beratung über die Rückweisung oder über den Rückzug gilt nicht als Lesung der Vorlage oder der betreffenden Paragraphen.</p> <p>§ 57 Sistierung der Vorlage nach Eintreten; Abklärungsaufträge (weitgehend neu)</p> <p>¹ Nach dem Eintretensentscheid kann der Kantonsrat jederzeit mit zwei Dritteln der Stimmenden die weitere Behandlung des Geschäftes befristet sistieren.</p> <p>² (neu) Anstelle der Sistierung kann der Kantonsrat bei Geschäften mit zwei Lesungen während der ersten Lesung Abklärungsaufträge für die zweite Lesung erteilen. Das Ergebnis der Abklärungen ist dem Kantonsrat spätestens am zwanzigsten Tag vor der zweiten Lesung postalisch zuzustellen.</p> <p>§ 58 Detailberatung</p> <p>¹ (neu) Der Kantonsrat kann Grundsatzentscheide fällen, sofern diese die nachfolgende Detailberatung wesentlich beeinflussen. Dies ist insbesondere möglich zwischen dem Eintretensentscheid und der Detailberatung, während der Detailberatung sowie zwischen der Detailberatung und der Schlussabstimmung.</p> <p>² Die Detailberatung erfolgt bei Gesetzen und Kantonsratsbeschlüssen paragrafenweise.</p> <p>³ Der Kantonsrat kann bei jedem Geschäft beschliessen, dieses seitenweise, abschnittsweise oder in seiner Gesamtheit zu beraten.</p> <p>⁴ (neu) Bei Motionen und Postulaten werden nur die gestellten Anträge</p>	

Reserve- spalte 1	Der geltende Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 1. Dezember 1932, BGS 141.1	Entwurf vom 1. Mai 2013	Reserve- spalte 2
		beraten.	
	<p>§ 44 Berichterstatter</p> <p>¹ Die Berichterstatter erhalten zuerst das Wort, sodann die Mitglieder der Kommissionen oder des Regierungsrates, sofern es sich um einen Antrag der Regierung handelt, und im Falle einer Motion oder Interpellation der Motionär bzw. der Interpellant; hierauf wird die allgemeine Diskussion eröffnet.</p>	<p>§ 59 Reihenfolge der Sprechenden</p> <p>¹ Bei der Eintretensdebatte wird das Wort vorerst den antragstellenden Kommissionen und dann allfälligen Kommissionsminderheiten erteilt.</p> <p>² Bei der Detailberatung wird das Wort vorerst den antragstellenden Kommissionen, dann allfälligen Kommissionsminderheiten und dann weiteren Antragstellenden erteilt.</p> <p>³ Bei parlamentarischen Vorstössen wird das Wort vorerst dem einreichenden Ratsmitglied oder bei mehreren einreichenden Ratsmitgliedern einer Vertreterin oder einem Vertreter erteilt.</p> <p>⁴ (neu) Bei Abs. 1 bis 3 wird das Wort danach den Fraktionen in wechselnder Reihenfolge nach Stärke, dann Einzelsprechenden erteilt. Das Schlusswort steht in der Regel dem Regierungsrat oder dem Gericht zu. Mitglieder des Kantonsrates dürfen auf das Schlusswort erwidern.</p>	
	<p>§ 45 Anmeldung zum Wort</p> <p>¹ Die Mitglieder, die zu einem in Beratung liegenden Gegenstande sprechen wollen, haben sich beim Präsidenten zu melden. Die Meldung zum Wort kann erst nach Eröffnung der Beratung stattfinden. Kein Mitglied darf sprechen, ohne das Wort erhalten zu haben.</p> <p>§ 46 Reihenfolge der Redner, Ordnungsantrag</p> <p>¹ Der Präsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen. Bei gleichzeitiger Anmeldung hat derjenige den Vorzug, der zur Sache noch nicht gesprochen hat.</p>	<p>§ 60 Anmeldung zum Wort</p> <p>¹ Die Einzelsprechenden melden sich nach den Fraktionssprechenden bei der Präsidentin oder beim Präsidenten zum Wort an.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident erteilt den Einzelsprechenden das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen. Bei gleichzeitiger Anmeldung hat dasjenige Ratsmitglied den Vorzug, das zur Sache noch nicht gesprochen hat.</p>	

Reserve- spalte 1	Der geltende Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 1. Dezember 1932, BGS 141.1	Entwurf vom 1. Mai 2013	Reserve- spalte 2
	<p>(§ 46 Abs. 2 bezüglich "das Wort ausserhalb der Reihenfolge" ist wegen des thematischen Zusammenhanges unter § 63, Ordnungsantrag, geregelt)</p>		
	<p>§ 45^{bis} Bekanntgabe von Interessenbindungen</p> <p>¹ Die Mitglieder geben ihre Interessenbindungen bekannt, wenn sie sich im Rat oder in einer Kommission zu Geschäften äussern, die ihre Interessen unmittelbar berühren oder jene von Dritten, zu denen sie eine wesentliche persönliche oder rechtliche Beziehung haben.</p>	<p>§ 61 Bekanntgabe von Interessenbindungen</p> <p>¹ Die Ratsmitglieder geben zur Beginn ihres Votums ihre Interessenbindungen bekannt, wenn sie sich zu Geschäften äussern, die ... (im Übrigen unverändert).</p> <p>(vgl. die Bekanntgabe von Interessenbindungen in Kommissionen, die neu in § 25 Abs. 4 des Entwurfes geregelt ist)</p> <p>§ 62 Ausstand (neu)</p> <p>¹ Ratsmitglieder treten bei Wahlen im Kantonsrat, die sie selber betreffen, oder bei der Bestätigung der eigenen Wahl gemäss § 88 dieser Geschäftsordnung in den Ausstand.</p> <p>² Eine weitergehende Ausstandspflicht besteht nicht. Ebenfalls unbestrittene Kommissionsbestellungen fallen nicht unter die Ausstandspflicht.</p> <p>³ Ratsmitglieder im Ausstand oder durch ihre eigene Wahl betroffene Mitglieder des Regierungsrates oder der Gerichte verlassen bei der Beratung solcher Geschäfte den Kantonsratssaal.</p> <p>⁴ Der Ausstand ist im Protokoll vorzumerken.</p>	
	<p>§ 46 Reihenfolge der Redner, Ordnungsantrag</p> <p>(bisher § 46 Abs. 1 neu in § 60 Abs. 2 des Entwurfes, Anmeldung zum</p>	<p>§ 63 Ordnungsantrag (weitgehend neu)</p>	

Reserve- spalte 1	Der geltende Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 1. Dezember 1932, BGS 141.1	Entwurf vom 1. Mai 2013	Reserve- spalte 2
	<p>Wort)</p> <p>² Das Wort ist ausserhalb der Reihenfolge zu erteilen, wenn ein Mitglied des Rates die Beobachtung des Reglementes verlangt, einen Ordnungsantrag stellen, auf eine persönliche Bemerkung antworten oder einen Irrtum über Tatsachen berichtigen will. Ist ein Ordnungsantrag gestellt, so wird die Beratung in der Hauptsache bis zur Erledigung des Ordnungsantrages unterbrochen.</p>	<p>¹ Ein Ordnungsantrag kann jederzeit nach Abschluss eines Votums mündlich gestellt werden. Die Beratung in der Hauptsache wird bis zu dessen Erledigung unterbrochen. Eine kurze Debatte über den Ordnungsantrag ist zulässig.</p> <p>² Ein Ordnungsantrag beinhaltet den parlamentarischen Verfahrensablauf. Er kann gestellt werden, so lange die Beanstandung anhält.</p> <p>³ Er ist zudem zulässig, sofern ein Mitglied des Kantonsrates, des Regierungsrates oder des Gerichtes auf eine Ausführung zu seiner Person antworten will.</p>	
	<p>§ 47 Teilnahme an der Diskussion</p> <p>¹ Wünscht der Präsident sich an der Beratung zu beteiligen, so hat er beim Vizepräsidenten das Wort zu verlangen, der dies dem Rat zur Kenntnis bringt und ihm der Reihenfolge nach das Wort erteilt. Während der Präsident spricht, führt der Vizepräsident den Vorsitz.</p>	<p>§ 64 Teilnahme der Präsidentin oder des Präsidenten an der Beratung</p> <p>(unverändert, ausser redaktionelle Anpassungen)</p>	
	<p>§ 48 Mahnung, Ordnungsruf</p> <p>¹ Entfernt sich ein Redner allzu sehr vom Gegenstand der Beratung, so soll ihn der Präsident zur Sache mahnen.</p> <p>² Wenn ein Redner den parlamentarischen Anstand verletzt, namentlich wenn er sich beleidigende Äusserungen erlaubt, so hat ihn der Präsident zur Ordnung zu rufen. Der Antrag auf Ordnungsruf kann auch von einem Ratsmitglied gestellt werden, worauf der Rat ohne Diskussion über den Antrag abstimmt. Bei fortgesetzter Ordnungswidrigkeit ent-</p>	<p>§ 65 Ordnungsruf und Wortentzug</p> <p>¹ Die Präsidentin oder der Präsident mahnt Sprechende zur Sache, sofern sie sich allzu sehr vom Gegenstand der Beratung entfernen. Sie oder er ruft Sprechende zur Ordnung, sofern sie den parlamentarischen Anstand verletzen, namentlich bei beleidigenden Äusserungen.</p> <p>² Bei fortgesetzter Ordnungswidrigkeit kann die Präsidentin oder der Präsident nach zweimaliger Mahnung das Wort für das laufende Votum</p>	

Reserve- spalte 1	Der geltende Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 1. Dezember 1932, BGS 141.1	Entwurf vom 1. Mai 2013	Reserve- spalte 2
	<p>zieht ihm der Präsident für den Rest der Sitzung das Wort oder schliesst ihn von der Sitzung aus. Erhebt der Redner Einsprache gegen den Ordnungsruf, so entscheidet der Rat ohne Diskussion.</p> <p>³ Wird die ordnungsgemässe Behandlung der Geschäfte durch Unruhe fortwährend gestört, so kann der Präsident Unterbruch oder Aufhebung der Sitzung verfügen.</p>	<p>oder Geschäft entziehen.</p> <p>(neu in § 37 Abs. 2, Zuhörerinnen und Zuhörer, geregelt)</p>	
	<p>§ 49 Immunität</p> <p>¹ Für die Immunität gilt die entsprechende Bestimmung der Kantonsverfassung (§ 19^{bis} Abs. 4 KV, neu jedoch in Abs. 1 und 2).</p>	<p>(aufgehoben, in § 19bis Abs. 1 und 2 der Kantonsverfassung enthalten. Da diese Norm kaum je zur Anwendung kommt, wird sie nicht in die GO KR aufgenommen)</p>	
	<p>§ 50 Anträge</p> <p>¹ Jedes Mitglied hat das Recht, Abänderungs-, Zusatz- oder Streichungsanträge zu stellen. Sie sind dem Präsidenten schriftlich einzureichen.</p> <p>Abs. 1 Satz 3 Anträge, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Beratungsgegenständen stehen, werden aus der Beratung ausge-</p>	<p>§ 66 Anträge</p> <p>¹ Jedes Ratsmitglied hat das Recht, Änderungs-, Eventual-, Zusatz- oder Streichungsanträge zu stellen. Sie sind der Präsidentin oder dem Präsidenten vor dem Votum schriftlich abzugeben. Davon ausgenommen sind Streichungsanträge.</p> <p>§ 67 Ausscheidung von Anträgen ohne unmittelbaren Zusammenhang mit dem Beratungsgegenstand</p> <p>¹ Die Präsidentin oder der Präsident scheidet Anträge, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Beratungsgegenstand stehen,</p>	

Reserve- spalte 1	Der geltende Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 1. Dezember 1932, BGS 141.1	Entwurf vom 1. Mai 2013	Reserve- spalte 2
	<p>schieden und im Motionsverfahren weiterbehandelt.</p> <p>Abs. 2 und ³ (Antrag auf Schluss der Debatte), neu unter § 68 aufgeführt (Schluss der Debatte)</p>	<p>aus der Verhandlung aus. Die Antragstellerin oder der Antragsteller wird auf den Motions- oder Postulatsweg gemäss § 44 dieser Geschäftsordnung verwiesen.</p> <p>2 (neu) Sofern die Ausscheidung umstritten ist, insbesondere wenn ein entsprechender Gegenantrag vorliegt, entscheidet der Kantonsrat.</p> <p>³ (neu) Der unmittelbare Zusammenhang liegt vor, sofern sich der Antrag eines Ratsmitgliedes auf Ausführungen im Bericht und Antrag des Regierungsrates, des Gerichtes oder der Kommission bezieht. Dies gilt nicht für das selbständige Antragsrecht der kantonsrätlichen Kommissionen gemäss § 39 Abs. 1 Ziff. 4 dieser Geschäftsordnung. Die Kommissionen können unabhängig von Ausführungen im Bericht und Antrag ihrerseits Anträge einreichen. In diesem Falle sind der Regierungsrat oder die Gerichte zur Stellungnahme einzuladen.</p>	
	<p>§ 51 Gebundene Debatte</p> <p>¹ Um eine Beratung abzukürzen, kann der Rat Übergang zur gebundenen Debatte beschliessen, wonach ein Mitglied nur einmal das Wort ergreifen und nicht länger als 10 Minuten sprechen darf. Mitgliedern, die bereits zur Sache gesprochen haben, darf das Wort nicht mehr erteilt werden.</p> <p>² Diese Bestimmung findet für die Berichterstatter, bzw. Antragsteller</p>	<p>§ 68 Gebundene Debatte</p> <p>(Ersatzlos aufgehoben)</p>	

Reserve- spalte 1	Der geltende Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 1. Dezember 1932, BGS 141.1	Entwurf vom 1. Mai 2013	Reserve- spalte 2
	keine Anwendung.		
	<p>§ 50 Abs. 2 und 3, Anträge</p> <p>² Ist ein Antrag auf Schluss der Debatte gestellt worden, so wird über denselben ohne jegliche Diskussion abgestimmt. Es haben dann noch die eingeschriebenen Redner, die Antragsteller in der Reihenfolge ihrer gestellten Anträge und die Berichterstatter das Wort.</p> <p>³ Trotz Antrag auf Debattenschluss hat das zur Aufklärung interpellierte Mitglied oder dasjenige, das einen Tatsachenirrtum berichtigen oder auf eine persönliche Bemerkung antworten will, das Recht, sich zu äussern. Es muss sich aber streng an diesen Gegenstand halten.</p> <p>§ 52 Schluss der Debatte</p> <p>¹ Wird das Wort nicht mehr verlangt, so wird die allgemeine Debatte geschlossen. Der Präsident erteilt hierauf den Antragstellern in der Reihenfolge ihrer Anträge und zuletzt dem Berichterstatter das Wort. Der Berichterstatter der Minderheit hat vor demjenigen der Mehrheit zu sprechen. Nachher kann niemand mehr das Wort ergreifen.</p>	<p>§ 68 Schluss der Debatte</p> <p>¹ Der Antrag auf Schluss der Debatte benötigt zwei Drittel der Stimmen. Nach der Annahme des Antrages haben nur noch in folgender Reihenfolge das Wort: Die bereits Angemeldeten, die antragstellenden Kommissionen, der Regierungsrat oder das Gericht. Bei parlamentarischen Vorstössen haben nur noch die bereits Angemeldeten, die den Vorstoss einreichenden Ratsmitglieder, allenfalls bei mehreren deren Vertretung, der Regierungsrat oder das Gericht das Wort.</p> <p>² (neu) Bei der paragrafenweisen Beratung des Entwurfes zu einem Gesetz oder einem Kantonsratsbeschluss bezieht sich der Schluss der Debatte nur auf den betreffenden Paragraphen.</p> <p>³ (neu) Der Antrag auf Schluss der Debatte kann frühestens nach dem ersten einzelsprechenden Ratsmitglied gestellt werden.</p> <p>(aufgehoben, ausser "auf eine persönliche Bemerkung antworten will", neu geregelt unter § 63 Abs. 3 Ordnungsanträge)</p> <p>(§ 52 geltendes Recht aufgehoben; Verwirrung mit oben § 68 des Entwurfes, Schluss der Debatte; § 68 des Entwurfes reicht aus)</p>	
	§ 53 Rückkommensanträge	§ 69 Rückkommensantrag (weitgehend neu)	

Reserve- spalte 1	Der geltende Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 1. Dezember 1932, BGS 141.1	Entwurf vom 1. Mai 2013	Reserve- spalte 2
	<p>¹ Nach Schluss der artikel- oder abschnittswisen Beratung kann jedes Mitglied beantragen, auf einzelne bestimmt zu bezeichnende Artikel oder Abschnitte zurückzukommen. Eine kurze Begründung des Wiedererwägungsantrages und eines Gegenantrages ist gestattet. Der Rat entscheidet ohne weitere Diskussion. Wird der Antrag angenommen, so wird der betreffende Artikel oder Abschnitt nochmals beraten.</p>	<p>¹ Ein Ratsmitglied kann beantragen, auf bereits behandelte Paragraphen oder Abschnitte zurückzukommen. Nach Annahme des Antrages wird der Paragraf oder Abschnitt nochmals beraten. Der Antrag kann spätestens gestellt werden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Am Schluss einer ersten Lesung, bevor zum nächsten Geschäft geschritten wird;2. Am Schluss einer einzigen Lesung vor der Schlussabstimmung;3. Am Schluss einer zweiten Lesung vor der Schlussabstimmung, jedoch nur im Rahmen der Beratungsgegenstände der zweiten Lesung. <p>² Der Antrag, eine Abstimmung zu wiederholen, ist sofort zu stellen.</p> <p>§ 70 Schlussredaktion (neu)</p> <p>(anstelle der bisherigen Redaktionskommission)</p> <p>¹ Die Präsidentin oder der Präsident der vorberatenden Kommission bereinigt unter Beizug der Landschreiberin oder des Landschreibers und der Protokollführerin oder des Protokollführers des Kantonsrates sprachlich die vom Kantonsrat beratenen Gesetze und Beschlüsse in eigener Zuständigkeit. Die Bereinigung erfolgt in der Regel nach der ersten Lesung.</p> <p>² Sie oder er</p> <ol style="list-style-type: none">1. kann bei Teilrevisionen nach Anhörung der Direktion oder des Gerichtes Anpassungen zur sprachlichen Gleichstellung der Geschlechter im ganzen Gesetzestext vornehmen;2. orientiert bei Bereinigungen die Direktion oder das Gericht;3. unterbreitet wichtige oder umstrittene Bereinigungen dem Kantonsrat zum Entscheid;4. bereinigt eindeutige redaktionelle Mängel, die erst nach der Schlussabstimmung festgestellt werden, in eigener Zuständigkeit nach Anhö-	

Reserve- spalte 1	Der geltende Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 1. Dezember 1932, BGS 141.1	Entwurf vom 1. Mai 2013	Reserve- spalte 2
		<p>rung der Direktion oder des Gerichtes. Der Kantonsrat wird darüber orientiert. Im Streitfall wird dieses Geschäft wieder in den Kantonsrat eingebracht.</p>	
	<p>§ 54 Rückweisung an die Kommission</p> <p>¹ Nach Schluss der Beratung kann der Rat die Vorlage zur Revision und Bereinigung des Textes an die Kommission zurückweisen. Dies muss geschehen, wenn die Kommission es verlangt.</p> <p>§ 56 Abs. 3 Neue Anträge</p> <p>³ Anträge redaktioneller Natur dürfen auch noch am Schluss der zweiten Beratung eingereicht werden.</p> <p>§ 58 Bereinigung der Vorlagen</p> <p>Vor der Schlussabstimmung dürfen nur noch angebracht werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Redaktionsverbesserungen im Sinne der folgenden Beschlüsse; 2. Beseitigung allfälliger Widersprüche im Text. 3. zur Ergänzung oder Erläuterung absolut notwendiger Zusätze. <p>§ 59 Schlussabstimmung</p> <p>¹ "... und nach Bereinigung durch die Redaktionskommission ..."</p>	<p>(Aufgehoben. Gemäss § 56 des Entwurfes ist eine Rückweisung der Vorlage an die Kommission, den Regierungsrat oder an die Gerichte jederzeit möglich, unter anderem auch zur Bereinigung des Textes).</p> <p>(Aufgehoben, vgl. § 69 des Entwurfes mit der Möglichkeit des Rückkommensantrages und neu § 70 Schlussredaktion)</p> <p>(Aufgehoben, vgl. § 69 des Entwurfes mit der Möglichkeit des Rückkommensantrages und neu § 70 Schlussredaktion)</p> <p>(Aufgehoben, vgl. neu § 70 Schlussredaktion)</p>	
	<p>§ 55 Zweimalige Beratung</p> <p>¹ Gesetze, allgemein verbindliche Beschlüsse mit Ausnahme der Festsetzung des Steuerfusses, und Finanzdekrete, die gemäss § 34 der Kantonsverfassung dem Referendum unterliegen, sowie Beschlüsse</p>	<p>§ 71 Zweite Lesung</p> <p>¹ Verfassungsänderungen, Verfassungs-, Gesetzes- und Standesinitiativen sowie formelle Gesetze werden in zwei Lesungen beraten.</p>	

Reserve- spalte 1	Der geltende Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 1. Dezember 1932, BGS 141.1	Entwurf vom 1. Mai 2013	Reserve- spalte 2
	<p>über den Beitritt zu Konkordaten sind zweimal zu beraten.</p> <p>² Die zweite Beratung einer Gesetzesvorlage kann frühestens zwei Monate nach Abschluss der ersten Lesung stattfinden.</p> <p>³ Bei allgemein verbindlichen Beschlüssen, Finanzdekreten und Beschlüssen über den Beitritt zu Konkordaten findet die zweite Beratung an der folgenden Sitzung statt, wenn der Rat nicht anders beschliesst.</p> <p>⁴ Andere Beschlussesentwürfe werden nur zweimal beraten, wenn der Kantonsrat im Einzelfall dies beschliesst.</p> <p>⁵ Das Ergebnis der ersten Beratung ist in der Regel 14 Tage vor Beginn der zweiten Beratung den Mitgliedern zuzustellen.</p>	<p>² Die zweite Lesung findet frühestens zwei Monate nach der ersten Lesung statt (§ 44 der Kantonsverfassung).</p> <p>(aufgehoben)</p> <p>³ Allgemeinverbindliche Kantonsratsbeschlüsse, Ausgabenbeschlüsse und Beschlüsse über Konkordatsbeitritte, -änderungen und -austritte sowie einfache Kantonsratsbeschlüsse werden nur dann in zwei Lesungen beraten, wenn der Kantonsrat dies im Einzelfall beschliesst. Eine allfällige zweite Lesung findet in der Regel an der nächstfolgenden Sitzung statt.</p> <p>⁴ Die Staatskanzlei stellt das Ergebnis der ersten Lesung spätestens am zwanzigsten Tag vor der zweiten Lesung den Mitgliedern des Kantonsrates, des Regierungsrates und den Gerichten zu.</p>	
	<p>§ 56 Neue Anträge</p> <p>¹ Neue Anträge für die zweite Beratung müssen mindestens 10 Tage vor der Ratssitzung schriftlich eingereicht werden.</p> <p>² Anträge, welche mit neuen Anträgen zusammenhängen, können ohne Beachtung der Zehntagesfrist und auch noch anlässlich der zweiten Beratung gestellt werden.</p> <p>³ Anträge redaktioneller Natur dürfen auch noch am Schluss der zweiten Beratung eingereicht werden.</p>	<p>§ 72 Neue Anträge für die zweite Lesung</p> <p>¹ Neue Anträge für die zweite Lesung sind spätestens am sechzehnten Tag vor der Sitzung der Staatskanzlei vorzugsweise elektronisch oder postalisch einzureichen. Die Zustellung an den Kantonsrat erfolgt gemäss § 41 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung.</p> <p>² Weitere Anträge können während der zweiten Lesung nur dann gestellt werden, sofern sie mit den neuen Anträgen gemäss Absatz 1 unmittelbar zusammenhängen.</p> <p>(aufgehoben, vgl. § 69 mit der Möglichkeit des Rückkommensantrages, und neu § 70 Schlussredaktion)</p>	

Reserve- spalte 1	Der geltende Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 1. Dezember 1932, BGS 141.1	Entwurf vom 1. Mai 2013	Reserve- spalte 2
	§ 57 Finanzbeschlüsse	(aufgehoben am 29. Mai 1980)	
	§ 58 Bereinigung der Vorlagen	(aufgehoben, vgl. § 69 mit der Möglichkeit des Rückkommensantrages und neu § 70 Schlussredaktion)	
	<p>§ 59 Schlussabstimmung</p> <p>¹ Nach Schluss der artikelweisen zweiten Beratung eines Gesetzes- oder Beschlusses-Entwurfes und nach Bereinigung durch die Redaktionskommission wird ohne Diskussion die Abstimmung über das Ganze vorgenommen.</p> <p>² Ein Drittel aller Mitglieder des Kantonsrates kann unmittelbar nach der Schlussabstimmung die Volksabstimmung beschliessen. Die Volksabstimmung wird vom Regierungsrat angeordnet.</p> <p>³ Gesetze und Beschlüsse tragen das Datum der Schlussabstimmung.</p>	<p>§ 73 Schlussabstimmung und Behördenreferendum</p> <p>¹ Nach der paragrafenweisen Beratung des Entwurfes zu einer Verfassungsänderung, zu einem Gesetz oder einem Kantonsratsbeschluss wird ohne Diskussion die Schlussabstimmung vorgenommen.</p> <p>² (neu) Der Kantonsrat kann beschliessen, die Schlussabstimmung nach Sachgebieten getrennt durchzuführen. Eine Diskussion darüber ist zulässig.</p> <p>³ Mindestens ein Drittel aller Mitglieder des Kantonsrates kann unmittelbar nach der Schlussabstimmung die Volksabstimmung beschliessen (Behördenreferendum gemäss § 34 Abs. 4 der Kantonsverfassung). Eine Diskussion darüber ist zulässig.</p> <p>(unverändert)</p>	
	4. Die Abstimmungen	3.4. Abstimmungen	
	<p>§ 60 Bereinigung der Anträge</p> <p>Abs. 1 Satz 2 Vor der Abstimmung gibt der Präsident eine kurze Übersicht</p>	<p>§ 74 Bereinigung der Anträge</p> <p>¹ Vor der Abstimmung gibt die Präsidentin oder der Präsident eine kurze</p>	

Reserve- spalte 1	Der geltende Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 1. Dezember 1932, BGS 141.1	Entwurf vom 1. Mai 2013	Reserve- spalte 2
	<p>über die gestellten Anträge und legt dem Rat seine Vorschläge über die Fragestellung und die Reihenfolge der Fragen für die Abstimmung vor.</p> <p>Abs. 1 Satz² Allfällige Einwendungen gegen diese Vorschläge werden sofort erledigt.</p>	<p>Übersicht über die gestellten Anträge und schlägt dem Kantonsrat das Abstimmungsverfahren vor.</p> <p>² Sofern ein Ratsmitglied damit nicht einverstanden ist, entscheidet der Kantonsrat.</p>	
	<p>§ 61 Eventualabstimmungen, Reihenfolge der Anträge</p> <p>¹ Die Unterabänderungsanträge sind vor den Abänderungsanträgen und diese vor den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen.</p> <p>Abs. 2 Sätze 1,2,3 Sind mehr als zwei Hauptanträge gestellt worden, so werden sie nebeneinander zur Abstimmung gebracht, wobei jedes Mitglied nur für einen stimmen darf. Hat keiner die absolute Mehrheit der Stimmen erhalten, so wird darüber abgestimmt, welcher von den zwei Anträgen, die am wenigsten Stimmen auf sich vereinigten, aus der Abstimmung zu fallen habe. Sodann wird in gleicher Weise zwischen den übrigbleibenden Anträgen abgestimmt.</p> <p>Abs. 2 Satz⁴ Von den Anträgen, die einander gegenübergestellt werden, wird der zuerst gestellte in der Reihenfolge der Abstimmung bevorzugt.</p>	<p>§ 75 Reihenfolge der Anträge</p> <p>¹ Über die Unteränderungsanträge wird von vor den Änderungsanträgen und über diese vor den Hauptanträgen abgestimmt.</p> <p>² (neu) Die Aufteilung in die drei Stufen gemäss Absatz 1 hat so zu erfolgen, dass von den Anträgen mit der kleinsten inhaltlichen Differenz schrittweise bis zu denjenigen mit der grössten Differenz aufgestiegen wird.</p> <p>³ Sind mehr als zwei, einander ausschliessende Anträge gleicher Stufe gestellt worden, werden sie ... (Rest unverändert, redaktionelle Anpassungen)</p> <p>⁴ (neu) Sofern ein Antrag gestellt wird, am geltenden Recht festzuhalten, wird dieser Antrag dem bereinigten Hauptantrag zur Änderung des geltenden Rechtes gegenübergestellt und am Schluss zur Abstimmung gebracht.</p> <p>⁵ Die Abstimmungsreihenfolge bei Anträgen, die einander gegenübergestellt werden, bestimmt sich nach dem Zeitpunkt, an dem die Anträge gestellt wurden. Über den zuerst gestellten Antrag wird zuerst abgestimmt.</p> <p>§ 76 Eventualanträge (neu)</p>	

Reserve- spalte 1	Der geltende Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 1. Dezember 1932, BGS 141.1	Entwurf vom 1. Mai 2013	Reserve- spalte 2
		<p>¹ Der Kantonsrat stimmt über Eventualanträge unmittelbar nach der Abstimmung über diejenigen Anträge ab, mit welchem sie verknüpft sind.</p>	
	<p>§ 62 Teilung der Abstimmungsfrage</p> <p>¹ Ist eine Abstimmungsfrage teilbar, so muss getrennt abgestimmt werden, wenn dies von einem Mitglied des Rates verlangt wird. Bei zusammengesetzten Anträgen soll stets über die einzelnen Teile abgestimmt werden.</p> <p>§ 63 Stimmabgabe (Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2)</p> <p>Abs. 1 Satz 3 Die Mehrheit der Stimmenden gilt, wo nicht die absolute Mehrheit besonders vorgeschrieben ist, als Beschluss.</p> <p>Abs. 2 Satz 2 Für die Berechnung des Mehrs ist, sofern nichts anders bestimmt wird, die Zahl der Stimmenden massgebend.</p>	<p>§ 77 Teilung der Abstimmungsfrage</p> <p>¹ Ist eine Abstimmungsfrage teilbar, wird über ihre Teile einzeln abgestimmt.</p> <p>² Teilbarkeit liegt vor, sofern zwischen den einzelnen Teilen kein unmittelbarer Zusammenhang besteht.</p> <p>§ 78 Berechnung der Mehrheit</p> <p>¹ Ein Beschluss des Kantonsrates, der Kommissionen oder des Büros benötigt die Mehrheit der Stimmenden, sofern die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen fallen ausser Betracht.</p>	
	<p>§ 63 Stimmabgabe (ohne Abs. 1 Satz 3 und ohne Abs. 2 Satz 2)</p> <p>¹ Kein Mitglied kann zur Stimmabgabe verhalten werden. Die Zustimmung zu einem Unterabänderungsantrag verpflichtet nicht, zum Abänderungsantrag zu stimmen, und ebenso wenig setzt die Annahme des Abänderungsantrages die Genehmigung des Hauptantrages voraus. ...</p> <p>² Die Stimmabgabe erfolgt durch Handaufheben. (Satz 2 neu in § 78 Abs. 1 des Entwurfes geregelt)</p> <p>³ Wenn der Präsident es anordnet oder wenn es von einem Antragsteller verlangt wird, ist das Gegenmehr aufzunehmen.</p>	<p>§ 79 Stimmabgabe</p> <p>¹ Kein Ratsmitglied ist zur Stimmabgabe oder zu einer bestimmten Stimmabgabe verpflichtet.</p> <p>² Die Stimmabgabe erfolgt elektronisch. Sofern dies nicht möglich ist, erfolgt sie durch Handaufheben. Mit der Stimmabgabe wird dabei abwechselnd auf der linken und auf der rechten Seite begonnen.</p> <p>³ Die Mehrheit und die Minderheit werden immer ermittelt.</p>	

Reserve- spalte 1	Der geltende Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 1. Dezember 1932, BGS 141.1	Entwurf vom 1. Mai 2013	Reserve- spalte 2
	<p>⁴ Mit der Stimmabnahme ist abwechselnd auf der linken und rechten Seite zu beginnen.</p>	<p>(vgl. oben unter Abs. 2)</p>	
	<p>§ 64 Abstimmung unter Namensaufruf, geheime Abstimmung</p> <p>Abs. 1 Sätze 1 und 2 Eine Abstimmung unter Namensaufruf oder eine geheime Abstimmung findet nur statt, wenn wenigstens 20 Mitglieder eine solche verlangen. Erreicht ein Antrag auf geheime Abstimmung neben einem solchen auf Namensaufruf die notwendige Stimmzahl, so entscheidet der Rat mit Stimmenmehrheit, welche von beiden Stimmabgaben durchzuführen ist.</p> <p>Abs. 1 Satz 3 Der Präsident setzt den Wortlaut der Stimmabgabe fest.</p> <p>Abs. 2 Bei einer Abstimmung unter Namensaufruf sind die Namen der Stimmenden, der Nichtstimmenden sowie der Abwesenden ins Protokoll aufzunehmen. Als Stimmende dürfen nur die Mitglieder gezählt werden, die unmittelbar nach Verlesung ihres Namens die Stimme abgegeben haben.</p>	<p>§ 80 Abstimmung unter Namensaufruf; geheime Abstimmung</p> <p>¹ Eine Abstimmung unter Namensaufruf findet statt, wenn mindestens 20 Stimmende eine solche verlangen. Eine geheime Abstimmung findet statt, wenn die Mehrheit der Stimmenden eine solche verlangt. Erreicht ... (sonst unverändert, ausser redaktionelle Anpassungen)</p> <p>(aufgehoben. In § 74 des Entwurfes geregelt)</p> <p>² Bei einer Abstimmung unter Namensaufruf sind die Namen der Stimmenden samt Art der Stimmabgabe, die Namen bei Stimmenthaltungen sowie die Namen der Abwesenden ins Protokoll aufzunehmen. Als Stimmende dürfen nur die Mitglieder gezählt werden, die unmittelbar nach Verlesung ihres Namens die Stimme abgegeben haben.</p> <p>.</p>	
	<p>§ 65 Stimmabgabe des Präsidenten</p> <p>¹ Der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit fällt ihm der Stichentscheid zu. In diesem Fall kann er seine Stimmabgabe begründen.</p>	<p>§ 81 Stimmabgabe der Präsidentin oder des Präsidenten</p> <p>(unverändert, ausser redaktionelle Anpassungen)</p>	
	<p>§ 66 Abstimmung bei Begnadigungen</p> <p>¹ Der Regierungsrat überweist die Begnadigungsgesuche mit seinem Bericht und Antrag an den Kantonsrat.</p>	<p>§ 82 Verfahren bei Begnadigungen</p> <p>(in § 19 Abs. 2 Ziff. 1 unter Justizprüfungskommission geregelt)</p>	

Reserve- spalte 1	Der geltende Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 1. Dezember 1932, BGS 141.1	Entwurf vom 1. Mai 2013	Reserve- spalte 2
	<p>² Die Justizprüfungskommission prüft die Begnadigungsgesuche unter Zuzug der Strafakten und erstattet Bericht und Antrag.</p> <p>³ Der Kantonsrat entscheidet ohne Diskussion in geheimer Abstimmung durch absolutes Stimmenmehr, ob auf das Begnadigungsgesuch einzutreten oder ob es abzuweisen sei.</p> <p>⁴ Beschliesst der Kantonsrat, auf das Begnadigungsgesuch einzutreten, so wird über das Ausmass der Begnadigung unter Vorbehalt von § 64 in offener Abstimmung entschieden. Die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sind berechtigt, über das Ausmass der Begnadigung Anträge zu stellen und sie kurz zu begründen;</p> <p>Abs. 4 Teilsatz ³ Eine Diskussion über den Straffall ist unzulässig.</p>	<p>(in § 19 Abs. 2 Ziff. 1 unter Justizprüfungskommission geregelt)</p> <p>¹(redaktionell vereinfacht, zusätzlich "auf Antrag der Justizprüfungskommission")</p> <p>² Die Mitglieder des Kantonsrates und der Regierungsrat können nach dem Eintretensentscheid über das Ausmass der Begnadigung Anträge stellen und sie kurz begründen. Über das Ausmass wird in geheimer Abstimmung entschieden.</p> <p>³ Eine Diskussion über den Straffall ist nur zulässig, soweit diese unmittelbar mit der Begnadigung zusammenhängt.</p>	
	5. Die Wahlen	3.5. Wahlen	
	<p>§ 67 Absolutes Mehr, geheime Wahlen</p> <p>¹ Die dem Kantonsrat zustehenden Wahlen werden schriftlich und geheim nach dem absoluten Mehr der gültig abgegebenen Stimmen vorgenommen. Für die Kommissionswahlen erfolgt offene Abstimmung,</p>	<p>§ 83 Vorbereitung der Wahl der Landschreiberin oder des Land-schreibers (neu)</p> <p>¹ Das Büro und der Regierungsrat bereiten die Wahl einer neuen Land-schreiberin oder eines neuen Land-schreibers gemeinsam vor.</p> <p>² Sie beraten und beschliessen den Wahlantrag an den Kantonsrat an getrennten Sitzungen. Sie unterbreiten dem Kantonsrat zwei separate Vorlagen.</p> <p>§ 84 Geheime Wahlen; absolutes Mehr</p> <p>¹ Der Kantonsrat wählt schriftlich und geheim. Die Wahlen der Kommis-sionen und der Stellvertretung der Stimmezählenden erfolgen offen, sofern der Kantonsrat nicht geheime Wahlen beschliesst.</p>	

Reserve- spalte 1	Der geltende Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 1. Dezember 1932, BGS 141.1	Entwurf vom 1. Mai 2013	Reserve- spalte 2
	<p>wenn nicht anders beschlossen wird. Bei Berechnung des absoluten Mehrs fallen leere und ungültige Stimmzettel ausser Betracht.</p> <p>Abs. 2 Satz 1 Der Präsident nimmt an den Wahlen teil.</p> <p>Abs. 2 Satz 2 Bei Stimmengleichheit zieht er das Los.</p> <p>³ Der Rat entscheidet, ob Einzel- oder Listenabstimmung stattfindet.</p>	<p>² Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültig abgegebenen Stimmen erreicht. Leere Stimmen fallen ausser Betracht.</p> <p>³ (unverändert)</p> <p>⁴ Sofern die Wahl oder einzelne Wahlgänge wegen Stimmengleichheit nicht fortgesetzt werden können, zieht die Präsidentin oder der Präsident im Kantonsratssaal das Los, wer aus der Wahl fällt.</p> <p>(aufgehoben. Es gibt immer nur Einzelabstimmungen)</p>	
	<p>§ 68 Wahlhandlungen</p> <p>¹ Die Stimmzähler teilen für jeden Wahlgang den anwesenden Ratsmitgliedern einen Stimmzettel zu. Die Zahl der ausgeteilten und eingelangten Stimmzettel wird von den Stimmzählern festgestellt, vom Präsidenten dem Rat zur Kenntnis gebracht und im Protokoll vermerkt. Nach dieser Mitteilung dürfen keine weiteren Stimmzettel angenommen werden. Übersteigt die Zahl der eingelangten die der ausgeteilten Stimmzettel, so wird der Wahlgang als nichtig erklärt und es hat ein neuer stattzufinden.</p>	<p>(aufgehoben. Teils übernormiert, teils selbstverständlich)</p>	
	<p>§ 69 Ungültige Stimmen</p> <p>¹ Es werden als ungültig betrachtet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. jeder unleserliche oder zweideutige Stimmzettel; 2. jeder Stimmzettel, der einen der Kandidatenbezeichnung fremden Vermerk enthält; 3. jede, einer nicht wählbaren Person abgegebenen Stimme. 	<p>§ 85 Ungültige Stimmen</p> <p>¹ Ungültig sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wahlzettel, die den Willen des Ratsmitglieds nicht eindeutig erkennen lassen; 2. (unverändert, redaktionell angepasst) 3. (unverändert, redaktionell angepasst) 	

Reserve- spalte 1	Der geltende Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 1. Dezember 1932, BGS 141.1	Entwurf vom 1. Mai 2013	Reserve- spalte 2
	<p>² Stehen mehr Namen als zu treffende Wahlen auf dem Stimmzettel, so haben die zuerst Aufgetragenen Gültigkeit.</p>	<p>² Enthält ein Wahlzettel mehr Namen als Personen zu wählen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen und zwar von unten nach oben und dann von rechts nach links.</p> <p>³ (neu) Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über die Ungültigkeit. Sie oder er teilt dem Rat den Ungültigkeitsgrund mit. Sofern ein Ratsmitglied dagegen Einspruch erhebt, entscheidet der Kantonsrat.</p>	
	<p>§ 70 Wahlgänge</p> <p>Abs. 1 Satz 1 Ergibt die erste oder folgende Wahl keine absolute Mehrheit, fällt derjenige, welcher die geringere Stimmenzahl aufweist, jeweils aus der Wahl.</p> <p>(Abs. 1 Satz 2, vgl. unten, neu unter § 86 Abs. 2 des Entwurfes)</p> <p>² Wenn alle in der Wahl befindlichen Personen die gleiche Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, welche von ihnen aus der Wahl fällt. Das Los wird durch den Präsidenten gezogen. Hierauf wird mit dem Wahlgänge fortgefahren, bis nur noch zwei Vorgeschlagene sich gegenüberstehen.</p> <p>Abs. 1 Satz 2 Wer im ersten Wahlgang keine Stimme erhalten hat, kann auch in den folgenden keine erhalten, es sei denn, dass ein in den folgenden Wahlgang kommender Kandidat eine Wahl ablehnt.</p>	<p>§ 86 Mehrere Wahlgänge</p> <p>¹ Ergibt der erste oder einer der folgenden Wahlgänge kein absolutes Mehr, fällt diejenige Person, welche im Wahlgang die geringste Stimmenzahl aufweist, jeweils aus der Wahl.</p> <p>(Abs. 2 des geltenden Rechts aufgehoben, weil neu in § 84 Abs. 4 des Entwurfes allgemeiner geregelt. Abs. 2 regelt nur einen mehrerer möglicher Anwendungsfälle).</p> <p>² Wer im ersten Wahlgang keine Stimme erhalten hat, kann auch in den folgenden keine erhalten, es sei denn, dass eine in folgende Wahlgänge kommende Person auf eine allfällige Wahl verzichtet.</p> <p>§ 87 Ablehnung der Wahl (neu)</p> <p>¹ Sofern eine gewählte Person die Wahl ablehnt, wird die ganze Wahl wiederholt.</p>	
	<p>§ 71 Bestätigungswahl</p>	<p>§ 88 Bestätigung der Wahl durch eine andere Behörde</p>	

Reserve- spalte 1	Der geltende Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 1. Dezember 1932, BGS 141.1	Entwurf vom 1. Mai 2013	Reserve- spalte 2
	<p>¹ Das dem Kantonsrate für Wahlen anderer Behörden zustehende Bestätigungsrecht wird in der Form ausgeübt, dass über die Bestätigung mit Stimmzettel durch einfaches Ja oder Nein abgestimmt wird.</p> <p>² Sofern das absolute Mehr im ersten Wahlgang nicht erreicht wird, kann auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Mitglieder ein zweiter Wahlgang durchgeführt werden.</p> <p>³ Wird das absolute Mehr auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so hat die Wahlbehörde einen andern Vorschlag einzureichen.</p>	<p>¹ Der Kantonsrat bestätigt die Wahl durch eine andere Behörde einzeln für jede Person und geheim mit "Ja" oder "nein".</p> <p>² (materiell unverändert, redaktionell verändert)</p> <p>³ (materiell unverändert; redaktionell verändert)</p>	
	<p>§ 72 Vernichtung der Stimmzettel</p> <p>¹ Nach der Sitzung sollen die ausgeteilten Stimmzettel durch den Standesweibel im Beisein der Stimmenzähler vernichtet werden.</p>	<p>§ 89 Vernichtung der Wahlzettel</p> <p>¹ Die Wahlzettel und die Zettel betreffend Bestätigung einer Wahl werden drei Monate nach der Sitzung durch die Standesweibelin oder den Standesweibel im Beisein der Landschreiberin oder des Landschreibers vernichtet. Vorbehalten bleibt eine längere Aufbewahrung bei einer gerichtlichen Anfechtung der Wahl oder der Bestätigung der Wahl.</p>	
	<p>§ 73 Anfechtung wegen Formfehler</p> <p>¹ Eine Wahl kann wegen Formfehler nicht mehr angefochten werden, wenn der Gewählte den Eid oder das Gelöbnis geleistet hat oder die Sitzung aufgehoben ist, oder endlich, wenn die Versammlung zu einer andern Wahl geschritten oder zur Tagesordnung übergegangen ist.</p>	<p>§ 90 Anfechtung</p> <p>¹ Eine Wahl oder eine Bestätigung einer Wahl kann im Kantonsrat nicht mehr angefochten werden, sobald der Rat unmittelbar danach die Sitzung beendet oder mit der Behandlung des nächstfolgenden Geschäfts begonnen hat. Vorbehalten bleibt die gerichtliche Anfechtung. .</p>	
	<p>IV. Schlussbestimmungen</p>	<p>4. Schlussbestimmungen</p>	
		<p>§ 91 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts (neu)</p> <p>¹ Der Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsra-</p>	

Reserve- spalte 1	Der geltende Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 1. Dezember 1932, BGS 141.1	Entwurf vom 1. Mai 2013	Reserve- spalte 2
	<p>§ 74 Inkrafttreten</p> <p>¹ Vorstehendes Reglement tritt mit dem 1. Januar 1933 in Kraft, womit dasjenige vom 31. Mai 900 aufgehoben ist.</p> <p>² Es soll gedruckt, mit einem Sachregister versehen, in die Gesetzesammlung aufgenommen und sämtlichen Kantonsräten zugestellt werden.</p> <p>Zug, den 1. Mai 2013 /tj</p>	<p>tes vom 1. Dezember 1932 wird aufgehoben (GS 13, 49)</p> <p>² § 29 Abs. 4 des Personalgesetzes vom 1. September 1994 (BGS 154.11) wird wie folgt ergänzt: "Das Amtsgeheimnis gilt nicht gegenüber parlamentarischen Untersuchungskommissionen."</p> <p>§ 92 Inkrafttreten (neu)</p> <p>¹ Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Publikation im Amtsblatt in Kraft.</p> <p>² § 29 Abs. 4 des Personalgesetzes (BGS 154.11) tritt nach zwei Lesungen im Kantonsrat und nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.</p> <p>(ganzer bisheriger § 74 aufgehoben)</p>	